

Stenographisches Protokoll.

57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 2. Juli 1947.

Inhalt.

- 1. Personalien.**
 - a) Krankmeldungen (S. 1530);
 - b) Entschuldigungen (S. 1530);
 - c) Beurlaubung (S. 1530).
- 2. Bundesregierung.**

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 88/J, 95/J, 101/J und 107/J (S. 1530).
- 3. Ausschüsse.**
 - a) Zuweisung der Anträge 94/A bis 97/A (S. 1530);
 - b) Überweisung des Antrages 79/A an den Ausschuß für Verwaltungsreform (S. 1531).
- 4. Regierungsvorlagen.**
 - a) Zweites Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege (419 d. B.) (S. 1530) — Justizausschuß (S. 1531);
 - b) Novelle zum Nationalsozialistengesetz (420 d. B.) (S. 1530) — Hauptausschuß (S. 1531);
 - c) Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (421 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 1531);
 - d) Bundesgesetz über die Verlängerung des Urlaubes für Jugendliche (422 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1531).
- 5. Verhandlungen.**
 - a) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (369 d. B.), betreffend die Flurverfassungsnovelle 1947 (411 d. B.).
Berichterstatter: Ing. Babitsch (S. 1531);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1532).
 - b) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (370 d. B.), betreffend die Agrarverfahrensnovelle 1947 (414 d. B.).
Berichterstatter: Ing. Strobl (S. 1532 und S. 1535);
Redner: Honner (S. 1533);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1535).
 - c) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (371 d. B.), betreffend die Agrarbehördennovelle 1947 (415 d. B.).
Berichterstatter: Ing. Strobl (S. 1535);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1536).
 - d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (378 d. B.), betreffend die Familienunterhaltsgesetz-Novelle 1947 (413 d. B.).
Berichterstatterin: Wallisch (S. 1536);
Redner: Elser (S. 1537) und Ferdinanda Flossmann (S. 1538);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1540).
 - e) Bericht und Antrag des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau, betreffend das Handelskammermitgliedergesetz (417 d. B.).
Berichterstatter: Ott (S. 1540);
Redner: Honner (S. 1541) und Lakowitsch (S. 1542);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1543).
 - f) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (372 d. B.), betreffend das Bergbauförderungsgesetz (407 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Kolb (S. 1543);
Redner: Elser (S. 1544) und Stampfer (S. 1547);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1549).
 - g) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (389 d. B.), betreffend die Weinsteuernovelle 1947 (408 d. B.).
Berichterstatter: Seidl (S. 1549);
Rednerin: Flossmann (S. 1549);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1551);
Minderheitsantrag Flossmann (408 d. B.) — abgelehnt (S. 1551).
 - h) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (388 d. B.), betreffend eine Erhöhung der Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien (410 d. B.).
Berichterstatter: Kapsreiter (S. 1551);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1551).
 - i) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (404 d. B.), betreffend die 2. Paßgesetz-Novelle (409 d. B.).
Berichterstatter: Horn (S. 1551);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1552);
Ausschußentschließungen (S. 1551) — Annahme (S. 1552).
 - j) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (389 d. B.), betreffend die 4. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle (416 d. B.).
Berichterstatter: Gschweidl (S. 1552);
Redner: Koplénig (S. 1552);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1554).
 - k) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (402 d. B.), betreffend den Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung (412 d. B.).
Berichterstatter: Kyseia (S. 1554);
Redner: Elser (S. 1554);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1555).
 - l) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (400 d. B.), betreffend die Strafgesetznovelle 1947 (418 d. B.).

Berichterstatter: Eibegger (S. 1555);

Redner: Fischer (S. 1556);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1557).

- m) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (380 d. B.), betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (423 d. B.).

Berichterstatter: Müllner (S. 1557);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1558).

- n) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (401 d. B.), betreffend die Strafprozeßnovelle 1947 (424 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Häuslmayer (S. 1558);

Redner: Dr. Tschadek (S. 1559);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1561).

- o) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (385 d. B.), betreffend die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte (425 d. B.).

Berichterstatter: Mark (S. 1561);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1562).

- p) Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend das Lehnpfändungsanpassungsgesetz (423 d. B.).

Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 1562);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1563).

In der Sitzung

eingebrachte Anträge und Anfragen.

Anträge

der Abgeordneten Frieda Mikola, Dengler, Geißlinger, Frisch und Genossen auf ein Bundesgesetz über die Abänderung des Hausgehilfengesetzes vom 20. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 101 (Hausgehilfengesetznovelle 1947) (98/A);

der Abgeordneten Scharf und Genossen auf ein Bundesgesetz, womit ein Verbot des Tragens von Uniformen der NSDAP., ihrer Gliederungen, Organisationen und angeschlossenen Verbände erlassen wird (Uniformen-Verbotsgesetz) (99/A).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Präsident Kunschak eröffnet die Sitzung.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dr. Lach, Marchner, Dr. Scheff und Weinberger.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Dr. Tschurtschenthaler, Uhlir und Winterer.

Dem Abg. Böhm wurde ein vierwöchiger Urlaub erteilt.

Die Anträge 94/A bis 97/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Anfragen

der Abgeordneten Blümel, Eibegger, Wendl, Stampler, Gaiswinkler und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Sicherheitsverhältnisse an der jugoslawisch-Steirischen Grenze (110/J);

der Abgeordneten Ing. Raab, Griebner, Dengler und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Sicherheitsverhältnisse in Österreich (111/J);

der Abgeordneten Dr. Pittermann, Reismann, Kysela und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Fälle von Menschenraub in Wien (112/J);

der Abgeordneten Lagner, Rom, Walcher, Steiner und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Holzaufbringung für versetzte Personen (113/J);

der Abgeordneten Dr. Migsch, Speiser, Hackenberg, Probst und Rauscher an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Benachteiligung der Wiener Bevölkerung bei der Belieferung mit Hausbrandkohle (114/J);

der Abgeordneten Reismann und Genossen an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend die Wiederbestellung eines in Strafuntersuchung befindlichen Beamten zum Leiter einer Abteilung (115/J);

der Abgeordneten Seidl, Dengler, Cerny, Eichinger, Gindler, Mayrhofer, Scheibner, Rupp und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Regelung des kleinen Grenzverkehrs (116/J);

der Abgeordneten Geißlinger, Ludwig, Hinterdorfer, Dengler, Hans, Grubhofer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend die ungleichmäßige Behandlung von Eisenbahnbediensteten (117/J).

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auf die Anfrage der Abgeordneten Hackenberg und Genossen (65/A.B. zu 83/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Kostroun und Genossen (66/A.B. zu 95/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Lagner und Genossen (67/A.B. zu 107/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Waldbrunner und Genossen (68/A.B. zu 101/J).

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 88/J, 95/J, 101/J und 107/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Zweites Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege (419 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit das Nationalsozialistengesetz abgeändert wird (Novelle zum Nationalsozialistengesetz) (420 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (421 d. B.);

Bundesgesetz über die Verlängerung desurlaubes für Jugendliche (422 d. B.).

Es werden z u g e w i e s e n:

419 d. B. dem Justizausschuß,

420 d. B. dem Hauptausschuß,

421 d. B. dem Verfassungsausschuß,

422 d. B. dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Der Antrag Speiser und Genossen (79/A), betreffend die Übernahme der Haftung für die Amtsführung der Beamten, der am 21. März dem Verfassungsausschuß zugewiesen worden war, wurde auf Grund eines Beschlusses dieses Ausschusses mit Zustimmung der Antragsteller dem Ausschuß für Verwaltungsreform überwiesen.

1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (369 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Wiederherstellung des österreichischen landwirtschaftlichen Zusammenlegungsrechtes und die Abänderung und Ergänzung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 256 (Flurverfassungsnovelle 1947) (411 d. B.).

Berichterstatler Ing. Babitsch: Hohes Haus! Wie im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft ausgeführt, bezweckt die Flurverfassungsnovelle 1947, auch hinsichtlich der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke den Rechtszustand des Jahres 1938 wieder herzustellen, wobei jedoch jene Verfahren, die nach den bisher geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen begonnen und nicht beendet wurden, weder eingestellt noch außer Kraft gesetzt, sondern einem störungsfreien Verfahrensabschluß zugeführt werden sollen. Eine seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit erscheint damit behoben.

Das reichsdeutsche Umlegungsgesetz ging nämlich in zwei wesentlichen Belangen von ganz anderen Auffassungen aus als unser österreichisches Flurverfassungsgesetz aus dem Jahre 1932. Es kamte vor allem die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens nur von Amts wegen, das heißt, die Umlegungsbehörde konnte ein Verfahren einleiten, ohne eine andere Zustimmung als die der Oberen Umlegungsbehörde einzuholen. Sie war lediglich verpflichtet, eine Reihe von Dienststellen zu hören, und es kam nicht einmal dem Dorfdreieck — Bürgermeister, Ortsgruppenleiter, Ortsbauernführer — ein gesetzlich verankerter Einfluß zu. Die Gefahr

der Einmischung von Parteidienststellen bestand jedoch trotzdem, weil es vielfach vom durchführenden Beamten abhängig war, ob und wie weit Parteistellen den Verlauf des Verfahrens beeinflussen konnten.

Das österreichische Gesetz hingegen leitet Verfahren im allgemeinen nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit ein, es entscheidet also nicht die Ansicht einzelner, sondern das Abstimmungsergebnis der Gesamtheit der Grundbesitzer. Nur in Spezialfragen kann über Antrag der Landeskammer das Verfahren auch von Amts wegen eingeleitet werden. Es stellt daher die Wiedereinkr üng des Flurverfassungsgesetzes zweifellos eine Demokratisierung der Zusammenlegungsverfahren dar.

Der zweite wesentliche Unterschied liegt darin, daß das Reichsumlegungsgesetz im § 53 eine Ablösung von Grund und Boden in Geld vorsieht, wenn es sich um sogenannten „unerheblichen landwirtschaftlichen Grundbesitz“ handelte oder um „nicht lebensfähigen bäuerlichen Kleinbesitz“, der im Verfahren nicht durch Landzulagen lebensfähig gemacht werden konnte.

Dieser Paragraph stellte eine Handhabe für Enteignungen dar, die umso gefährlicher war, als es für die Begriffe „unerheblich“ und „nicht lebensfähig“ keine gesetzliche Definition gab. Es wäre also beispielsweise möglich gewesen, einem Pensionisten, einem Arbeiter, einem Landarzt oder einem Dorfschmied die diesen gehörenden Grundstücke in Geld abzulösen, weil diese Personen in der Hauptsache von Einkünften leben, die nicht in ursächlicher Beziehung zu ihrem Grundbesitz stehen. Aber auch ein Kleinbauer, der die berühmte „Ackermahrung“ nicht erreicht hat, hätte kurzerhand enteignet und mit Geld abgefunden werden können.

Erfreulicherweise kann jedoch festgestellt werden, daß dieser Paragraph in Österreich praktisch nirgends zur Anwendung kam, weil die Agrarbeamtenschaft aus ihrer Erfahrung heraus ein Operieren mit Bestimmungen, in denen nicht einmal die entscheidenden Grundbegriffe klar umrissen waren, ganz einfach ablehnte. Das österreichische Gesetz kennt keine Ablösung in Geld, für Grund und Boden muß wieder Grund und Boden gegeben werden, gleichviel, ob der Besitz groß oder klein ist. Es bedeutet daher die Wiedereinführung des österreichischen Rechtes auch auf diesem so wesentlichen Gebiete des bäuerlichen Interesses eine Stabilisierung der Anschauungen über das Mitbestimmungsrecht und das private Eigentum der Bauern bei agrarischen Operationen. Und dies, Hohes Haus, ist letzten Endes auch die beste Begründung für die Vorlage.

In diesem Zusammenhang erscheinen mir aber noch einige weitere Hinweise angebracht, ja notwendig. Das neue Gesetz wird nunmehr eine geordnete Abwicklung auch der in der Novelle als Flurbereinigung bezeichneten Kleinzusammenlegung ermöglichen. Damit sind nun die Voraussetzungen für eine Reform der heute vielfach gerade einer mechanisierten Betriebsführung entgegenstehenden Flurverfassung gegeben.

Wenn man bedenkt, daß in Österreich eine Fläche von rund 750.000 ha dringend zusammenlegungsbedürftig ist und diese Arbeit in einer einigermaßen tragbaren Zeit erledigt werden soll, ergeben sich eine Reihe von Voraussetzungen und Maßnahmen, die für die Förderung der Zusammenlegungstätigkeit unerlässlich sind. Es ist anzunehmen, daß sich unsere Bauern im Hinblick auf den großen Landarbeitermangel, dem ja bezeichnenderweise auch die besseren Ernährungsbedingungen auf dem Lande nicht abzuhelpen vermögen, und mit Rücksicht auf die notwendige Mechanisierung mit den Möglichkeiten der Grundzusammenlegung oder einer zweckmäßigen Dorlauflockerung leichter vertraut machen werden als bisher. Aufgabe der Kammer wird es sein, durch geeignete Aufklärung hiefür den Boden vorzubereiten und nach erfolgter Zusammenlegung deren richtige Auswertung durch eine eingehende Betriebsberatung und Förderung der Folgemaßnahmen zu lenken.

Andererseits wird es an den Agrarbehörden liegen, die Zusammenlegungstätigkeit mengen- und tempomäßig erheblich zu steigern, denn gerade in der Landwirtschaft muß jede Störung in der Wirtschaftsführung — und eine solche bedeutet naturgemäß auch die Durchführung der Zusammenlegung — möglichst rasch behoben werden.

Um aber dieses Ziel zu erreichen, wird es notwendig werden, die Personalstände der Agrarbehörden erheblich aufzufüllen, denn es ist leider Tatsache, daß für diese Arbeiten in Österreich zu wenig Fachleute zur Verfügung stehen und die vorhandenen das von ihnen verlangte Arbeitspensum trotz aller Anstrengung und gutem Willen nicht bewältigen können.

Eine Durchsicht der Liste der Zusammenlegungstechniker zeigt weiter, daß es fast kein junges Personal gibt und daß das alte Personal knapp an der Altersgrenze steht, ein Zustand, der in seinen Auswirkungen nur durch rascheste Aufnahme geeigneter junger Kräfte aller Fachsparten ausgeglichen werden kann. Es wird daher vor allem auch der Nachwuchsfrage ein besonderes Augenmerk zuzuwenden sein.

Ferner muß eine möglichste Abkürzung des technischen Verfahrens und damit eine Beschleunigung angestrebt werden. Sie wird erreicht werden können durch den Einsatz moderner Hilfsmittel, durch Vereinfachung und Vereinheitlichung der Arbeitsmethoden, durch Auswertung der Katastermappe für Neueinteilungen und die Verwendung der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung, durch den Einsatz photogrammetrischer Messungen, aber auch durch eine großzügigere Handhabung der Normen über die Beschaffenheit der Abfindungsgrundstücke.

Die Landwirtschaft begrüßt jedenfalls die Wiedereinführung des alten Flurverfassungsgesetzes und gibt der Erwartung Ausdruck, daß eine Personalverstärkung, verbunden mit dem notwendigen technischen Ausbau, die österreichischen Agrarbehörden künftighin in die Lage versetzen wird, der so überaus bedenklichen Zeitnot, in die unsere Bauernschaft durch die Entwicklung der Landarbeiterfrage und der Technisierung unverschuldet geraten ist, weitgehend abzuhelpen.

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle der gegenständlichen Flurverfassungsnovelle die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 2. Punkt folgt der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (370 d. B.): Bundesgesetz, betreffend das Agrarverfahren (Agrarverfahrensnovelle 1947) (414 d. B.).

Berichterstatter Ing. Strobl: Hohes Haus! Im Auftrage des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft habe ich dem Hohen Hause über die Regierungsvorlage 370 d. B., betreffend die Agrarverfahrensnovelle 1947, zu berichten.

Durch diese Novelle sollen deutsche Rechtsvorschriften, welche das österreichische Agrarverfahrensgesetz, B. G. Bl. Nr. 79/1927, eingeengt und abgeändert haben, neuerdings wieder durch österreichische Vorschriften ersetzt werden. Gleichzeitig soll das Gesetz aber auch Ergänzungen erhalten. So soll im § 2 der Novelle die Bestimmung aus dem Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 281, wieder verlautbart werden, welche den Landesagrarsenaten und in dringenden Fällen den Vorsitzenden dieser Senate das Recht einräumt, in einzelnen Agrarverfahren Vereinfachungen vorzuschreiben, die eine

raschere und billigere Abwicklung des Agrarverfahrens ermöglichen, wobei aber darauf Bedacht zu nehmen ist, daß dadurch Rechte Dritter nicht tangiert werden und daß der Rechtsmittelzug nicht verkürzt wird. Im Hinblick auf die enorme Arbeit, die den Agrarbehörden obliegt, erscheint uns diese Ergänzung sehr wichtig und notwendig.

In § 3 wird der § 15 des Agrarverfahrensgesetzes abgeändert. Diese Abänderung ist zunächst einmal durch die inzwischen erfolgte Neufassung des Abgabenrechtes notwendig geworden. Die alten Bestimmungen über die Abgabefreiheit sollen aber auch ergänzt werden, indem in die Abgabefreiheit auch andere Agrarverfahren als die bisherigen, nämlich das Agrarverfahren über die Flurbereinigung, das Alpschutzverfahren und das Verfahren nach den Güter- und Seilwegesetzen, einbezogen werden.

Der § 4 der Novelle enthält die notwendigen Bestimmungen, bis zu welchem Termin und unter welchen formellen Voraussetzungen die Entscheidungen der deutschen oberen und obersten Agrarbehörden Rechtswirksamkeit haben. Im Abs. (3) desselben Paragraphen wird die Zuständigkeit des Obersten Agrarsenates für die Erledigung der bereits beim Reichsverwaltungsgericht geltend gemachten, aber noch nicht erledigten Rechtsmittel geregelt. Dasselbe gilt auch für die Abänderung und Behebung von Entscheidungen von Amts wegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der § 5 enthält zeitgemäße Bestimmungen, wie ein Agrarverfahren, dessen Akten infolge Versendung an die Oberste Umlegungsbehörde oder das Reichsverwaltungsgericht sowie durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse in Verlust geraten sind, erneuert werden kann. Hier hat der Ausschuß eine textliche Änderung vorgenommen durch die Einschaltung der Worte „sowie die“ nach dem Wort „Reichsverwaltungsgericht“, wodurch klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden soll, daß nicht nur die durch Versendung in Verlust geratenen, sondern auch durch Kriegsereignisse verlorengegangene Akten erneuert werden können.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird die Bundesregierung betraut.

Durch diese Novelle will die Regierung nicht nur deutsche Rechtsvorschriften durch österreichische, die unserem Rechtsempfinden besser entsprechen, ersetzen, sondern, so wie dies auch aus dem den Gegenstand des vorhergehenden Tagesordnungspunktes bildenden Gesetz ersichtlich ist, auch Vorkehrungen auf dem Gebiete der Flurverfassung treffen, um die erforderlichen agrarischen Operatio-

nen durch gesetzliche Ordnung zu erleichtern. Durch diese Gesetzesvorlagen wird von der Regierung die wirtschaftspolitische Bedeutung der agrarischen Operationen zum Zwecke der Verbesserung der Flurverfassung unterstrichen. Diese Operationen haben eine wesentliche Produktionssteigerung für die wirtschaftliche Erstarkung unserer Landwirtschaft sowie der gesamten Wirtschaft zur Folge, weshalb wir sie begrüßen müssen.

Hohes Haus! Mit dieser Novelle hat sich der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft in seiner Sitzung am 18. Juni befaßt, und ich habe den Auftrag, in seinem Namen den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Honner: Hohes Haus! Zwei Gesetzentwürfe, die heute dem Nationalrat zur Beratung vorliegen, und zwar das Gesetz, betreffend das Agrarverfahren, und das Gesetz, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, sind auf das engste mit einer Frage verbunden, die weiteste Kreise der kleinen und mittleren Bauern wie auch der Landarbeiter berührt: mit der Frage der Bodenreform. Es spricht keineswegs vom Geist einer neuen Zeit, daß eines jener politischen Hauptprobleme, die in allen Ländern, die von der Hitler-Herrschaft befreit wurden, Gegenstand eingehender Beratungen und oft stürmischer Auseinandersetzungen sind, in Österreich in der Form von Gesetzen über Verfahren und Behörden behandelt und erledigt werden soll.

Vielleicht erinnern sich die Mitglieder dieses Hauses, daß die Frage der Bodenreform auch im Regierungsprogramm figurierte, für das wir alle zusammen gestimmt haben. Es stellt sich nun die Frage: Soll das, was uns hier als Flurverfassungsnovelle und Agrarbehördennovelle vorgelegt wird, alles sein, was die Regierung zur Einlösung ihrer Zusage auf Durchführung der Bodenreform in Österreich zu tun beabsichtigt? Soll mit dem Verfahren, soll mit den Erfahrungen und mit den Mitteln wie nach dem ersten Weltkrieg abermals die Durchführung einer wirklichen Bodenreform verhindert werden?

Falls gewisse Kreise solche Absichten haben sollten, dann werden sie wohl eine bittere Enttäuschung erleben. Die Masse unserer bodenarmen und bodenhungrigen Bauern, Keuschler, Pächter und Landarbeiter wird sich nicht ein zweitesmal durch bürokratische Verfahrensfragen und einen weltfremden Bürokratismus um den Erfolg einer durchaus berechtigten und notwendigen Forderung bringen lassen. Für die Landarbeiter von Esterházy, Hoyos und Mayr-Melnhof und anderen, für tausende Keuschler und Pächter

ist das, was uns hier zur Beschlußfassung vorliegt, keine Einlösung der Zusage auf eheste Durchführung der Bodenreform und auch nicht der Weg zu ihrer Durchführung. Es ist sogar ein Schritt zurück im Vergleich mit dem, was nach 1918, nach dem ersten Weltkrieg, errichtet worden ist.

Die Agrarbehörden wurden unter dem Druck der Bauern und der Landarbeiter im Jahre 1920 eingerichtet. Damals bestanden bei ihnen Beiräte für die Fragen der Bodenreform und Almasschüsse für die Gegenstände des Almschutzes. Auch die Landesagarsenate und der Senat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hatten solche Beiräte. Auch die Novellierung dieses Gesetzes im Jahre 1925 hatte diese Beiräte beibehalten. Im Jahre 1937, also unter dem autoritären Regime Schuschnigg, das auf fast allen Gebieten die demokratischen Rechte beseitigte, sind die Beiräte verschwunden; die Fragen der Bodenreform wurden damit ausschließlich dem Beamtenapparat des Ministeriums übertragen, ohne daß den Bauern ein Mitspracherecht gewährt wurde, schon gar nicht zu reden von einem solchen der Landarbeiter. Die Landarbeiter und die Bauern mit einem Besitz von weniger als einem Hektar, also gerade jene, die am stärksten an einer Bodenreform interessiert sind, waren allerdings auch durch die Gesetze von 1920 und 1925 von den Beiräten ausgeschlossen.

Nun wird aber gerade die Fassung von 1937 zur Grundlage des vorliegenden Gesetzes genommen, also sicherlich nicht die demokratischste Fassung. Von einer Vertretung jener bäuerlichen Schichten und der landwirtschaftlichen Arbeiter, die an der Bodenreform und dem Verfahren dazu unmittelbar interessiert sind, ist in diesem Gesetze nicht einmal die Rede. So sehen die Organe aus, denen die Bearbeitung der Fragen der Bodenreform und ihre Vorbereitung und Durchführung übertragen werden soll.

Diese Organe haben bis 1937 keinen Finger gerührt für eine ernstliche Durchführung der Bodenreform, und es ist daher heute schon mit Bestimmtheit vorauszusagen, daß mit dem Verfahren und mit den Behörden, die durch diese vorliegenden Gesetze wieder geschaffen werden sollen, eine wirkliche Bodenreform abermals verhindert werden wird. Dieser Verdacht gewinnt an Wahrscheinlichkeit umso mehr, wenn man sich vor Augen hält, daß selbst die Beiräte, die 1937 abgeschafft wurden, keineswegs Organe und Vertreter der landbedürftigen Bauern und Landarbeiter waren. Es genügt, darauf zu verweisen, daß im Beirat für Angelegenheiten der Bodenreform für Niederösterreich seinerzeit als Mit-

glied der Graf Thurn-Valsassina saß, der in Niederösterreich 1876 Hektar Boden besitzt, und als sein Ersatzmann der Großgrundbesitzer Baron Rudolf Suttner mit 441 Hektar Bodenbesitz. Nicht anders sah der steirische Landesalmrat aus, wo Herr August Kraft, einer der steirischen Großgrundbesitzer, der ebenfalls über 1000 Hektar Boden besitzt, die Interessenten an der Bodenreform vertreten sollte.

Bei den jetzigen Gesetzen hat man den noch einfacheren Weg gewählt. Man hat die Beiräte einfach abgeschafft und begräbt die Frage der Bodenreform in einem langwierigen Verfahren und in einem Behördenapparat, wobei die Ministerialbürokratie und die landwirtschaftlichen Fachbeamten das gewichtigste Wort zu reden haben werden.

Um diese Behauptung, die ich hier aufstelle, zu bekräftigen, empfiehlt es sich, auf die Befugnisse und die Zusammensetzung der Agrarbehörden und auf deren Verfahren hinzuweisen. Den Agrarbezirksbehörden fallen nur vorbereitende und einbegleitende Agenden zu, während alle wichtigen Entscheidungen dem Landesagarsenat zufallen. Als Landesagrarbehörde fungiert das Amt der Landesregierung mit dem Landesagarsenat. Entscheidungsrecht in allen Fragen der Bodenreform steht nur dem Landesagarsenat zu; das Amt der Landesregierung fungiert mehr oder weniger nur als Hilfsorgan des Landesagarsenates.

Wie setzt sich nun dieser zusammen? Vorsitzender ist der Landeshauptmann. Von neun Landeshauptmännern gehören sieben der Volkspartei an. Der Landeshauptmann bestellt ein Mitglied der Landesregierung und einen rechtskundigen Beamten zu seinen Stellvertretern. Weiter gehören dem Senat als stimmführende Mitglieder an: drei Mitglieder aus dem Richterstande — sie werden vom Bundesministerium für Justiz bestellt —, ein in den Angelegenheiten der Bodenreform geschulter rechtskundiger Beamter der Landeshauptmannschaft als Berichterstatter, ein Beamter des höheren agrartechnischen Dienstes, in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten der Landesforstdirektor, ein landwirtschaftlicher Sachverständiger.

So setzt sich der Landesagarsenat zusammen, dem alle Entscheidungen über die Durchführung von Maßnahmen, betreffend die Bodenreform, vorbehalten sind. Die Rechte dieser Landesagarsenate sind sehr groß. Ihre Entscheidungen sind in wichtigen Fragen endgültig und können beim Obersten Agrarsenat nicht mehr angefochten werden.

Die Tatsache, daß den Agrarbehörden keine aus Bauern und Landarbeitern zusammengesetzten Beiräte mit entscheidendem Einfluß und Stimmberechtigung beigegeben

sind, muß sich zwangsläufig für die Durchführung der Bodenreform im engeren Sinne und für die Förderung der Landwirtschaft, für die Sicherung der Existenz der Klein- und der Mittelbauern und der Landarbeiter äußerst nachteilig auswirken. Es ist ferner unmöglich, daß in den Agrarbehörden, die Angelegenheiten von größter sozialpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung behandeln und entscheiden, die politischen Parteien nicht vertreten sind.

Im Interesse der Landarbeiter und Kleinbauern, der Volkswirtschaft und des Wiederaufbaues müssen wir Kommunisten fordern, daß die Bodenreform im engeren Sinne nie im Wege eines komplizierten und bürokratischen Verfahrens gelöst und auch nicht eine Angelegenheit der durch diese Gesetze zu errichtenden Agrarbehörden werde, dazu noch unter Ausschluß der Hauptinteressenten, der Landarbeiter, der Klein- und Mittelbauern. Hiefür müßten eigene Orts-, Bezirks- und Landesausschüsse und ein Bundesausschuß für Bodenreform von den Landarbeitern, Klein- und Mittelbauern gebildet werden. Hiefür ist ein eigenes Gesetz notwendig. In diesen Ausschüssen können die Agrarbehörden nur beratende und durchführende Organe sein. Selbstverständlich müßten in diesen Ausschüssen auch die demokratischen Parteien vertreten sein, da die Bodenreform keine rein wirtschaftliche, sondern auch eine höchst politische Angelegenheit ist. Die Bodenreform wird nur gerecht, zweckentsprechend und schnell durchgeführt werden, wenn bei der Lösung dieses großen, wichtigen Problems jedes langwierige und engstirnige bürokratische Verfahren ausgeschaltet, die Mitwirkung des ganzen Volkes, also auch der drei demokratischen Parteien, gewährleistet und gesichert ist.

Der vorliegende Entwurf wird tiefste Enttäuschung unter jenen Kleinbauern und Landarbeitern hervorrufen, die immer dringender die Bodenreform fordern. Die Agrarbehörden, wie sie das Gesetz vorsieht, sind rein bürokratische Einrichtungen, die ausschließlich zur Sicherung der Interessen der Großgrundbesitzer und der Monopolstellung der Volkspartei auf dem Dorfe dienen. Aus den von mir angeführten Gründen sieht sich meine Fraktion nicht in der Lage, für die diesbezüglichen Gesetze zu stimmen.

Berichterstatter Ing. Strobl (Schlußwort): Hohes Haus! Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Honner muß ich feststellen, daß er entweder die Regierungsvorlagen, die dem Haus zugehen, nicht liest oder aber, wenn sie nicht in seinen politischen Kram passen, eben nicht zur Kenntnis nehmen will, sonst müßte

er wissen, daß im Sinne der seinerzeitigen Erklärung der Bundesregierung das Ackerbauministerium dem Haus bereits eine Regierungsvorlage über die Bodenreform zugeleitet hat. Er müßte auch wissen, daß in dieser Angelegenheit schon zahlreiche Sitzungen des Ausschusses getagt haben und daß auch ein Unterausschuß eingesetzt worden ist, der sich mit dieser Frage befaßt.

Eines aber möge er zur Kenntnis nehmen: Wenn er betont, daß diese Frage eine politische Frage sei, so müssen wir sagen, für uns ist sie keine politische, sondern eine wirtschaftspolitische Frage. (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.) Er möge zur Kenntnis nehmen, daß diese Frage für uns viel zu wertvoll und viel zu heilig ist, um mit ihr politisches Schindluder zu treiben. (Neuerlicher Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Wir werden sie klären und lösen, wenn wir wissen, daß der Zeitpunkt dazu gegeben ist, indem wir damit unserem armen Vaterland eine wirtschaftliche Erstarkung bringen. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Der Herr Abg. Honner möge dies zur Kenntnis nehmen. Ob das Hohe Haus bei der Behandlung des Bodenreformgesetzes — in dem Bestimmungen über den Träger der Bodenreform eingebaut sind und in dem auch von einer Verwaltungskommission die Rede ist — den Wünschen einer Vier-Mann-Partei, die Wünsche für 160 hat, Rechnung tragen wird können, weiß ich nicht. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei. — Ruf bei den Kommunisten: Wünsche der Bauern, der kleinen und mittleren Bauern!) — Jedenfalls werden wir den Wünschen der Landwirtschaft und der österreichischen Wirtschaft voll und ganz Rechnung tragen. Dessen können Sie sicher sein. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei. — Abg. Fischer: Sind Sie hier Agitator oder Berichterstatter?)

*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 3. Punkt folgt der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (371 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden (Agrarbehördennovelle 1947) (415 d. B.).

Berichterstatter Ing. Strobl: Hohes Haus! Ich habe im Auftrage des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft auch über die Regierungsvorlage 371 d. B.: Bundesgesetz, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden — Agrarbehördennovelle 1947 —, zu berichten.

Das Agrarbehördengesetz, B. G. Bl. Nr. 133/1937, wurde während der deutschen Okkupation hinsichtlich der oberen und der obersten Agrarbehörden geändert, nur hinsichtlich der Agrarbezirksbehörden blieb es in Kraft. Schon das Behörden-Überleitungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 94/1945, hat die deutschen Oberen Siedlungs- und Umlegungsbehörden aufgelöst. Im Sinne der 31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, B. G. Bl. Nr. 85/1946, ist mit dem 29. Juli 1945 das Bundesgesetz, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, B. G. Bl. Nr. 133/1937, wieder in Geltung getreten.

Die dem Hohen Haus nun vorliegende Novelle will dieses Gesetz in einigen Punkten ändern und ergänzen. Die Änderungen sind im § 1 der Novelle enthalten. Geändert sollen werden Artikel I, § 1, vom Artikel II die §§ 2, 3 und 4, vom Artikel III der § 6 und vom Artikel IV der § 10.

Die Änderung im Artikel I, § 1, ist wegen der inzwischen geänderten Verfassung notwendig. Statt auf die Bundesverfassung vom Jahre 1934 muß auf die Verfassung vom Jahre 1929 Bezug genommen werden.

Im Artikel II, § 2, der die Grundsätze zur Aufstellung und Einrichtung der Agrarbezirksbehörden beinhaltet, hat der Ausschuß eine Änderung vorgenommen. Nach einhelliger Meinung des Ausschusses soll hier eine Verbesserung eingeflochten werden. Bei der Bestellung des Amtsvorstandes und seines Stellvertreters soll die Möglichkeit gewahrt bleiben, zwischen den rechtskundigen und den technischen Beamten nach der reicheren Erfahrung die Wahl treffen zu können.

Die Novelle bringt auch eine Verbesserung hinsichtlich der Auflockerung der Bestimmungen über die Vorbildung der technischen Beamten. Nach dem bisherigen Gesetz war als Erfordernis die Absolvierung der Hochschule für Bodenkultur vorgesehen, nach der Novelle soll dieses Erfordernis bloß für den leitenden Posten gelten, so daß auch Absolventen anderer technischer Hochschulen für die Verwendung bei einer Agrarbehörde in Frage kämen.

Die Novelle bringt aber auch hinsichtlich der Fachprüfungen eine wesentliche und wertvolle Änderung. Es wird dabei ein Weg eingeschlagen, der die Einheitlichkeit im Prüfungswesen wahrt.

Die Änderung in Artikel II, § 3, bringt nur eine Angleichung an die gültigen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 289.

Der beabsichtigten Änderung des Artikels III, § 5, Abs. (2), betreffend die Zusam-

mensetzung der Landesagrarsenate, konnte der Ausschuß nicht zustimmen. Diese Bestimmung hatte vorgesehen, daß der Regierungsförstdirektor dem Senat nur dann angehören soll, wenn forstwirtschaftliche Fragen behandelt werden. Der Ausschuß hat seine Meinung dahingehend geäußert, daß die agrarpolitische Erfahrung der Forstdirektoren auch bei anderen Fragen wesentlich und wichtig ist. Daher wurde diese beabsichtigte Änderung gestrichen.

Die Regierungsvorlage sieht auch eine Änderung im Artikel III, § 6, Abs. (2), vor, die sich mit der Zusammensetzung des Obersten Agrarsenates befaßt. Hier wurde analog dem Gedanken, den ich bereits zu Artikel III, § 5, zum Ausdruck gebracht habe, die Änderung eingeführt, daß der Vertreter der Forstabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Senat auch bei nicht forstwirtschaftlichen Fragen beizuziehen ist.

Die weiteren Änderungen der Novelle beziehen sich im § 4 auf sehr wesentliche Bestimmungen, die mit Rücksicht auf die Verknappung der Arbeitskräfte bei den Agrarbehörden die Möglichkeit schaffen sollen, daß nichttrichterliche Mitglieder eines Agrarsenates auch dann verwendet werden können, wenn sie bereits in den Ruhestand versetzt wurden.

Des weiteren enthält die Novelle im § 5 Bestimmungen über die Vollziehung des Gesetzes. Sie ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz übertragen.

Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 18. Juni 1947 mit dieser Regierungsvorlage befaßt und mich beauftragt, in seinem Namen den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle diesem Gesetz mit den vom Ausschuß getroffenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (378 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 106, über die Einschränkung des Familienunterhaltes abgeändert wird (**Familienunterhaltsgesetz-Novelle 1947**) (413 d. B.).

Berichterstatterin Wallisch: Hohes Haus! Als am 24. Juli 1945 von der Provisorischen Staatsregierung das Gesetz über die Ein-

schränkung des Familienunterhaltes beschlossen wurde, war man allgemein der Meinung, daß sich die Notwendigkeit für ein solches Gesetz nur bis Ende Juni 1947 erstrecken werde. Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt, und wir müssen dieses Gesetz, um keine unliebsame Unterbrechung einreißen zu lassen, bis 31. Dezember 1947 verlängern. Da nun auch ein Antrag der Abg. Rosa Jochmann, Gabriele Proft und Genossen eingelangt ist, wonach die Fürsorge für die Angehörigen der noch nicht Heimgekehrten, also der Kriegsgefangenen und Vermißten, in das Kriegsofopferfürsorgegesetz eingebaut werden soll, wird dem auch entsprechend Rechnung getragen. Die Entschädigung für die Kriegerwitwen und -waisen ist ja in diesem Kriegsofopferfürsorgegesetz festgelegt. Die versorgungsbedürftigen Angehörigen der Vermißten und Kriegsgefangenen, die noch immer nach dem Familienunterhaltsgesetz versorgt werden, sehen sich unbedingt benachteiligt, da ja auch ihr Ernährer, ihr Familienerhalter auf unbestimmte Zeit noch fernbleiben muß.

Zu den seelischen Qualen dieser Menschen gesellen sich noch die großen materiellen Sorgen um das karge Dasein, und sie können einfach nicht verstehen, daß diese ungerechte Unterscheidung stattfindet, da ja gar keine Aussicht auf die baldige Rückkehr ihrer Angehörigen besteht.

In der am 20. Juni 1947 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde beschlossen, daß ab 1. Jänner 1948 die Angehörigen der noch nicht heimgekehrten Kriegsteilnehmer vom zuständigen Landesinvalidenamts wie die Hinterbliebenen nach Kriegsteilnehmern Abschlagzahlungen nach dem Gesetz vom 12. Juni 1945 in seiner jeweils geltenden Fassung erhalten sollen. Zusätzlich wurde im Ausschuß für soziale Verwaltung auch beantragt und beschlossen, daß ab 1. Juli 1947 eine außerordentliche Beihilfe im Ausmaß von monatlich 20 S für jede nach dem Gesetz bezugsberechtigte Person aus Bundesmitteln gewährt wird. Dieser Antrag wird mit den wesentlich erhöhten Kosten der Lebenshaltung begründet.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1947 diese Regierungsvorlage beraten, und ich bitte das Hohe Haus, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die Verlängerung der Geltungsdauer des Familienunterhalts-

gesetzes ist eine Selbstverständlichkeit. Die Gruppe der Angehörigen der Kriegsgefangenen und Vermißten ist ja jene Gruppe der unmittelbaren Kriegsopfer, die, materiell gesehen, besonders leidet. Während die anderen Opfer auf Grund des Kriegsofopferfürsorgegesetzes doch annähernd befriedigende Leistungen aus diesem Gesetz erhalten, wird dieser Kreis von Opfern vielfach sehr stiefmütterlich behandelt. Ein Großteil der Frauen der Kriegsgefangenen und Vermißten bekommt ja diese Wohlfahrtsunterstützung vielfach durch die Gemeinden überhaupt nicht, denn diese Unterstützung ist bekanntlich an die Bedürftigkeit geknüpft.

Nun kann man darüber ja verschiedener Auffassung sein. Aber es gibt eben viele, es gibt — möchte ich sagen — nicht nur Hunderte, sondern Tausende solcher Opfer, welche infolge familiärer Verhältnisse nicht in der Lage sind, einem vollen Erwerb nachzugehen. Würden sie nun einem Erwerb nachgehen, der mehr oder weniger den Lebensunterhalt nicht deckt, dann liefern sie schon Gefahr, daß die zuständigen Kommunalbehörden den Betroffenen diese Wohlfahrtsunterstützung nicht gewähren.

Es ist richtig, die Finanzlage unserer Gemeinden und unserer Länder ist sicherlich sehr schlecht, und da 20 Prozent der Ausgaben auf Grund des Unterhaltsfürsorgegesetzes den Kommunen und den Ländern angelastet werden, ist es verständlich, daß viele Gemeinden bei der Handhabung dieses Gesetzes sehr rigoros vorgehen.

Es ist daher von ganz besonderer Bedeutung und begrüßenswert, daß das Sozialministerium nun ab 1. Juli eine Beihilfe für diesen Personenkreis vorsieht. Allerdings wird dieses Gesetz mit Ende dieses Jahres aufgehoben, und der genannte Personenkreis, also die Angehörigen der Kriegsgefangenen und Vermißten, wird ab 1. Jänner 1948 ebenfalls — so wie die übrigen Kriegsopfer — auf Grund des Kriegsofopferfürsorgegesetzes betreut; eine Lösung, die nur zu begrüßen ist.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit ganz kurz auch das traurige Problem der Angehörigen der sogenannten Vermißten kurz streifen. Es ist ja den Damen und Herren des Hauses ebenfalls bekannt, daß sich die faschistische Staatsführung in den letzten Jahren des Krieges bemühte, das Ausmaß der wahren Verluste der Bevölkerung zu verheimlichen. So wurden in den letzten Kriegsjahren Zehntausende, ja wohl Hunderttausende von Angehörigen verständigt, daß ihr Gatte oder der Sohn oder der Bruder als vermißt zu gelten hat. In Wahrheit wird es wohl so sein, daß ein Großteil der sogenannten Vermißten schon längst nicht mehr lebt, und gerade

für die Angehörigen dieser Personen ist das Familienunterhaltsgesetz eine Härte gewesen. Sie bangen ja vielfach zwischen Hoffnung und Leid. Ein Großteil der Angehörigen hofft heute noch immer, daß der Vermißte früher oder später eines schönen Tages doch heimkehrt. Wir wissen heute schon, daß ein Teil der Menschen, die diese Hoffnung in den Herzen tragen, leider sehr enttäuscht werden wird. Viele Menschen, die schon seit Jahren erwartet werden, werden wahrscheinlich nicht wiederkehren.

Die Beihilfe selbst wird so lange gewährt werden, bis nicht der gesamte Personenkreis nach anderen Gesichtspunkten behandelt wird. Denn die Leistungssätze des allgemeinen Kriegsopferfürsorgegesetzes sind natürlich bedeutend besser als die üblichen Sätze des Familienunterhaltsgesetzes. In diesem Sinne muß das Gesetz begrüßt werden. Es muß vor allem begrüßt werden, weil die stiefmütterliche Behandlung dieses Personenkreises nun aufhört, und es ist daher selbstverständlich, daß auch die Kommunistische Partei diesem Gesetz die volle Zustimmung erteilt.

Abg. Ferdinanda Flossmann: Hohes Haus! Es ist wohl richtig, daß diese Regierungsvorlage nur eine einfache notwendige Tatsache darstellt; es soll nämlich die Geltungsdauer eines Gesetzes verlängert werden, die ansonsten in diesem Halbjahr zu Ende gegangen wäre; aber wir müssen uns bei dieser Gelegenheit einen Ausdruck vor Augen halten, welcher in dieses Gesetz seinerzeit aufgenommen wurde und der für die weitere Entwicklung eigentlich die Grundlage bildet. Das Gesetz vom 24. Juli 1945 besagt im § 2, daß Angehörige, denen Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz zuerkannt worden ist, ab 1. August 1945 für die Dauer ihrer Hilfsbedürftigkeit Abschlagszahlungen nach den für die öffentliche Fürsorge geltenden Vorschriften erhalten. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß für Hunderte von Frauen und Müttern die Tatsache, daß ihr Mann oder ihr Sohn eingerückt oder — wie es so schön hieß — im Einsatz gestanden ist, nicht mehr gilt, so daß also alle diese Menschen zu Befürsorgten geworden sind, das heißt zu Befürsorgten der Gemeinde, des Landes und des Bundes. Die Bestimmungen der öffentlichen Fürsorge sind natürlich wesentlich anderer Art als jene des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes, denn hier war ja zum Ausdruck gebracht, daß es sich nicht um eine Fürsorge handelt, weil diese Menschen arbeitsunfähig oder zu alt geworden sind, um arbeiten zu können, sondern weil der zur Erhaltung Verpflichtete, also meist der Haushaltungsvorstand oder —

wie man so schön sagt — „die einzige Stütze meiner alten Tage“, also das erwerbstätige Kind, eingerufen wurde, um auf höheren Befehl die Blutsteuer zu bringen.

Wir können nun aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage entnehmen, daß man sich auf Grund von Anregungen und später auf Grund eines Antrages — beides seitens sozialistischer Abgeordneter — ernstlich damit beschäftigte, alle diese Menschen — es heißt, es handelt sich um rund 68.000 Bezieher des eingeschränkten Familienunterhaltes, deren Akten alle überprüft werden sollen — ab 1. Jänner 1948 endlich in die Kriegsopferfürsorge aufzunehmen. Ich erinnere mich, im Zuge der Beantwortung einer Anfrage — sie wurde von sozialistischer Seite gestellt — hat unser Herr Innenminister Helmer in seinen Ausführungen über die Rückkehr der Kriegsgefangenen darauf hingewiesen, daß es nach allem völkerrechtlichen Brauch nie möglich war, Menschen so lange nach Beendigung des Krieges in Kriegsgefangenschaft zu behalten, als wir es jetzt als Tatsache kennen. Und das kommt schließlich auch in dieser Regierungsvorlage zum Ausdruck, weil man hier betont, daß man nicht gedacht hatte, daß zu einem so späten Zeitpunkt noch Fürsorgeleistungen an Angehörige von Eingerückten zu leisten sein würden.

Ich möchte aber heute hier auch einige praktische Auswirkungen dieser eingeschränkten Unterstützung, also dieser Fürsorge, vorbringen. Es ist selbstverständlich, daß sich diese eingeschränkten Familienunterstützungen nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften richten, die in den einzelnen Bundesländern verschieden sind. Ich will nur die Richtlinien eines Bundeslandes hier bekanntgeben und habe als Grundlinie die Richtlinien der Stadt Wien ausgehoben. Nach diesen wird für den Alleinstehenden eine Unterstützung von 44 S plus 6 S Teuerungszulage gewährt. Ich glaube, darüber, wie man mit 50 S im Monat das Auslangen finden kann oder soll, noch ein Wort zu reden, ist in diesem Hohen Hause müßige Arbeit, denn wir wissen, daß das unmöglich ist. Für die Haushaltungsvorstände ist dieser Betrag schon etwas gekürzt. Samt Teuerungszulage beträgt er monatlich 45 S. Für ein in der gleichen Wohnung zu verpflegendes und zu versorgendes Kind wird eine Leistung von 35 S, und zwar 28 S plus 7 S Teuerungszulage, gewährt. Diese Unterstützungen werden aber nicht unbeschränkt und unter allen Umständen ausbezahlt, sondern sie bedeuten eben nur einen Leistungsausgleich. Erhalten fürsorgeberechtigte Personen Unterhaltsleistungen entweder in bar oder in Sachbezügen, so verschieben sich die Sätze ganz wesentlich. Wenn eine

Frau beispielsweise draußen auf dem Lande sich in den Herbstmonaten erbötig macht, bei der Ausnahme der Kartoffeln mitzuwirken, und dafür statt Geld eine bestimmte Menge von Kartoffeln, also einen Sachbezug, erhält, so wird ihr auch dies schon angerechnet und ihre Unterstützung wird, weil es eben nur eine Fürsorgeunterstützung ist, gekürzt. Wenn aber diese Frau in Erkenntnis der Tatsache, daß sie von dieser Summe Geldes mit den Kindern nicht leben kann, einer ordentlichen, regelmäßigen Arbeit nachgeht, kann sie von diesem Arbeitseinkommen nur 10 Prozent des Nettobetrages, mindestens 10 S, in Abrechnung bringen. Alle anderen höheren Beträge verkürzen schon ihre Familienunterstützung, also ihre Fürsorgeunterstützung. Nur bei Hausbesorgern erhöht sich dieser abzugsberechtigte Betrag auf 20 Prozent.

Wenn sich eine andere Frau vielleicht denkt, ich habe eine dreiräumige Wohnung und kann das Kabinett vermieten, so werden ihr von der Einnahme aus der Untermiete danach nur 50 Prozent des Betrages anrechnungsfrei verbleiben; der übrige Betrag wird ihr ebenfalls vom Fürsorgebetrag abgezogen.

In der Praxis wird es daher immer so geübt werden, daß sich die Frauen — besonders draußen auf dem Lande — bemühen, mit ihrem Arbeitgeber, selbst wenn es sich nur um Gelegenheitsarbeit handelt, ein Übereinkommen zu treffen, wonach sie ihre Arbeitsleistung und der Arbeitgeber seine Entschädigung verschweigt, damit der Frau eben noch ihre Unterstützung bleibt. Selbstverständlich ist dieser Zustand auf die Dauer nicht haltbar. Auf Grund von Anzeigen kommt es aber meist doch so weit, daß die Leute trotzdem Vorschreibungen bekommen und sie sogar schon bezahlte Beträge rückerstatten müssen.

Ich betone immer — es soll dies nicht von meiner Person aus eine Unterstreichung der Ungerechtigkeit sein —: das sind eben die Auswirkungen des Umstandes, daß diese Frauen keine Einsatzunterstützung, sondern eine Fürsorgeunterstützung erhalten.

Hervorheben möchte ich auch folgende Tatsache, die mir besonders hart erscheint. Auf Grund der Unterhaltspflicht nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch wird auch das Einkommen jener Personen in Betracht gezogen und in Rechnung gestellt, welche mit einer Person, die eine Fürsorgerente, also eine Fürsorgefamilienunterstützung, erhält, im gemeinsamen Haushalt leben. In der Praxis wird sich dies folgendermaßen auswirken. Eine familienunterhaltsberechtigter Mutter hat in ihrem Haushalt

einen Sohn, welcher monatlich netto 200 S verdient. Der Anspruch der Mutter ist nach dem Richtsatz 45 S. Sie hat noch für ein unmündiges Kind zu sorgen; der Richtsatz dafür wäre 35 S. Die Mietbeihilfe beträgt 25 S. Sie erhält somit 105 S im Monat. Ein Einkommen von Mutter oder Kind ist nicht vorhanden, daher ist auch nichts anrechenbar, es kommt aber die zumutbare Leistung des verdienenden Sohnes nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch hinzu: Sein Nettoeinkommen beträgt 200 S. Für bedingte Auslagen werden 10 Prozent in Abrechnung gebracht, das sind 20 S; es verbleiben also 180 S. Für kulturelle und andere Bedürfnisse werden 25 Prozent, das sind 45 S, in Abzug gebracht, so daß 135 S übrigbleiben. Für den eigenen Lebensbedarf wird ein einheitlicher Satz von 80 S gerechnet. Es bleiben somit 55 S. Diese 55 S wären nun faktisch der Unterhaltsbeitrag und diese 55 S werden der unterhaltsberechtigten Mutter in Abzug gebracht. Sie erhielte also nicht mehr 105 S, sondern, weil sie einen verdienenden Sohn hat, nur mehr 50 S. Dafür kann sie aber das beruhigende Gefühl haben, bis heute noch nicht zu wissen, ob ihr Mann, der Vater ihrer Kinder, überhaupt nach Hause kommt, ob er nicht schon tot ist, ob er seine Heimat und damit seine Familie überhaupt noch sehen wird.

Wir begrüßen es und wollen uns auch darüber freuen, daß all diese Menschen jetzt einen Zuschlag von monatlich 20 S erhalten, denn diese Leistung ist bestimmt anerkennenswert, weil wir wissen, daß die Gesamtsumme erheblich ist. Aber hier ist zum Ausdruck gebracht, daß dieser Betrag nur jenen Personen zusteht, die im Bezug der laufenden Familienunterstützung sind. Für solche Fälle, wie ich sie vorhin geschildert habe, wo die Frau ein Arbeitseinkommen hat oder wo auf Grund des Verdienstes eines Familienmitgliedes ein Betrag in Abzug zu bringen ist, kommt dieser Betrag schon nicht mehr in Betracht.

Ich habe hier noch einige Zuschriften und ich möchte nur eine davon hervorheben. Es ist zum Beispiel auf Grund der heute geltenden Bestimmungen folgendes möglich: Eine Frau, deren Wohnung vollständig ausgebombt wurde und die mit ihrem schwerkranken Kind auf das Land gegangen war, ist jetzt zurückgekehrt und hat sich um eine Wohnung umgesehen. Da sie selbstverständlich einem Verdienst nachgeht, weil sie ja nur 45 S und 35 S im Monat bekommt, soll sie auf Grund dieses Verdienstes alles zurückzahlen, was sie bisher von dieser Familienfürsorge erhalten hat. Die Frau wendet sich bittlich an uns und schreibt, daß ihr dies unmöglich ist und

daß sie ihren Opfermut bisher nur aufgebracht hat, weil ja die Hoffnung besteht, daß ihr Mann, der Vater ihres Kindes, wiederkehrt. Sie soll also nun dafür büßen, indem sie monatlich 20 S von dem Geld zurückzahlen soll, das sie von der Fürsorge erhalten hat.

Wir wollen nur hoffen und die zuständigen Stellen bitten, daß die im Motivenbericht errechneten Beträge aufrechterhalten und daß diese Akten wirklich durchgerechnet werden, damit wir nicht erleben müssen, daß am Ende des Jahres vielleicht abermals die Nachricht in die Öffentlichkeit gelangt, daß diese 68.000 Überprüfungen und damit die Einfügung dieser Frauen in die Kriegsopferversorge nicht durchgeführt werden konnten und daher diese Frauen, die sicher am schwersten betroffen sind, ihren berechtigten Wunsch, endlich in die ordentliche Kriegsopferversorge aufgenommen zu werden, schließlich nicht erfüllt sehen.

Ich kann nicht umhin, diese Gelegenheit dazu zu benutzen, darauf hinzuweisen, daß man aus der Presse entnehmen kann, daß ein Mitglied des Hohen Hauses glaubt, die Möglichkeit zu haben, kraft seines persönlichen Einflusses die Kriegsgefangenen aus Rußland nach Hause zu bringen. Ich bitte den Herrn Abg. Fischer, wenn er das, was er in dieser Versammlung gesagt hat — er hat sich dort an die Frauen und Mütter gewendet mit der Bitte, aus dieser Frage keine Parteipropaganda zu machen —, wirklich ehrlich meint, er möge doch die Wege beschreiten, die ihm die Möglichkeit geben, mit Molotow und Stalin zu reden; er möge seinen persönlichen Einfluß geltend machen, daß alle diese Männer nach Hause zurückkehren. Dann brauchen wir nicht mehr die Einschaltung der Angehörigen in die Kriegsopferversorge, denn dann wird man eben in Österreich endlich wissen, wer eine Kriegerwitwe und wer eine Frau ist, deren Mann heimgekehrt ist. Diese armen Frauen aber soll man wahrlich nicht so behandeln, daß man in Versammlungen erklärt, man sei überzeugt, man könnte das und jenes erreichen. Ich möchte dem Herrn Kollegen Abgeordneten Fischer nur eines sagen: Er soll diese Überzeugung nicht aussprechen, sondern in die Tat umwandeln! (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

*

Das Haus erhebt den Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Der 5. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht und Antrag des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über ein Bundesgesetz,

betreffend die Überprüfung der Mitgliedschaft zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft (**Handelskammermitgliedergesetz — HMG.**) (417 d. B.).

Berichterstatler **Ott**: Hohes Haus! Im Auftrage des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau habe ich über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Überprüfung der Mitgliedschaft zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft — Handelskammermitgliedergesetz —, folgendes zu berichten:

Die Abgeordneten Ing. Raab, Kostroun und Genossen haben am 18. Juni 1947 den Initiativantrag 94/A auf Überprüfung der Mitgliedschaft zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft eingebracht. Der Ausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 24. Juni 1947 in Beratung gezogen und unverändert angenommen.

Die Feststellung, wer als Unternehmer in der gewerblichen Wirtschaft gilt, soll gleichzeitig die Feststellung sein, ob er als Mitglied der neuen Kammerorganisation gezählt werden kann.

Die Überprüfung dient lediglich dazu, um im Wirtschaftsleben aufgetauchten zweifelhaften Elementen, die nach diesem Kriege und den erfolgten Umwälzungen zu einer Sektion der Wirtschaft stießen, in krassen und ordnungswidrigen Fällen die Berechtigung abzusprechen.

Die Überprüfung wird durch die Behörden vorgenommen werden, die zur Verleihung der Berechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder zur Entgegennahme der Anmeldung berufen sind. Sie dient gleichzeitig statistischen Zwecken, vor allem der Schaffung einer Grundlage für die Durchführung der im Handelskammergesetz vorgesehenen Wahlen.

Die seitens der Landwirtschaft aufgetauchten Bedenken gegen dieses Gesetz sind insofern unbegründet, als es selbstverständlich ist, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften die gleiche gerechte und objektive Behandlung erfahren werden wie alle übrigen Wirtschaftsgruppen.

Da im § 4, Abs. (2), dieses Gesetzentwurfes die Bestimmung enthalten ist, daß Kriegsgefangene oder Vermißte nach ihrer Rückkehr innerhalb einer bestimmten Frist das Wiederaufleben ihrer Gewerbeberechtigung beantragen können, so stellte der Ausschuß einmütig fest, daß, obzwar dies im Gesetzentwurf nicht eigens berücksichtigt ist, den rassisch verfolgten Personen bei Wiedererlangung ihrer Gewerbeberechtigung größtmöglichstes Entgegenkommen entgegengebracht werden müßte.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Entwurf eines Bundesgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Honner: Hohes Haus! Der Initiativantrag der Herren Abg. Raab und Kostroun, der einen Beschluß des Vorstandes der Bundeskammer vom 16. Mai d. J. zur Grundlage hat, wäre zu begrüßen, wenn er einer tatsächlichen Reinigung unserer Wirtschaft von unerwünschten Elementen dienen könnte; aber dazu fehlt auch dem Entwurf vieles. Vor allem ist die Begründung bedenklich, die der Ausschußbericht dem Gesetzesantrag voranschickt. Ich zitiere (liest):

„Der Zweck der Überprüfung dient lediglich dazu, um im Wirtschaftsleben aufgetauchten zweifelhaften Elementen, die nach diesem Krieg und den erfolgten Umwälzungen zu einer Sektion der Wirtschaft stießen, die Berechtigung in krassen und ordnungswidrigen Fällen abzusprechen.“

Es handelt sich also um einen Gesetzentwurf — um einen beliebten Ausdruck zu gebrauchen — zur Beseitigung des „Schuttes der Befreiung“. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie viele Schleichhändler und sonst unerwünschte Elemente sich seit 1945 in unsere Wirtschaft eingeschlichen haben. Ich nehme allerdings an, daß der größere Teil der Schleichhändler und anderer Schädlinge unserer Wirtschaft nicht in die Kategorie jener Menschen gehört, die seit 1945 in die Wirtschaft gekommen sind. Entweder üben sie ihr Gewerbe aus, ohne sich um eine Gewerbeberechtigung bemüht zu haben, oder sie besitzen diese schon seit längerer Zeit, also nicht erst seit 1945, seit der Befreiung. In keinem der leider so seltenen Prozesse gegen die Schleichhändler haben Leute figurirt, die erst nach 1945 in die Wirtschaft gekommen sind. Ich erinnere an den Prozeß der Großschleichhändler, die unter dem Namen der Firma „Velnakup“ ihre Geschäfte betrieben haben, insbesondere an den Herrn Novak, der zu fünf Jahren verurteilt wurde, an leitende Angestellte der Firma Meinel und an einen Wiener Spediteur, gegen die angeblich der Prozeß eingeleitet worden ist.

Meine Partei ist im Ausschuß für Handel und Wiederaufbau nicht vertreten und daher genötigt, ihre Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf unmitttelbar dem Plenum vorzutragen. Es ist uns unerklärlich, wie man heute ein Gesetz über die Reinigung der Wirtschaft von unerwünschten Elementen einbringen kann und durch dieses Gesetz, zum mindesten in der Formulierung des Ausschußberichtes, alle jene Gewerbeberechtigungen für gut und bindend erklärt, die in der Zeit von 1938 bis 1945, also durch die Nazimachthaber, ver-

liehen worden sind. Dadurch werden die Kollaborateure, das heißt jene Männer der österreichischen Wirtschaft, die sich in der Nazizeit ungerecht bereichert haben, und auch die Ariseure, von denen noch sehr viele Geschäfte verschiedenster Art betreiben — Geschäfte, die sie um einen Pappenstiel erworben haben und deren ehemalige Eigentümer in vielen Fällen heute noch auf die Bezahlung des Kaufpreises warten —, für würdig erklärt, Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu sein.

Für diejenigen aber, denen in der Hitlerzeit die Gewerbeberechtigung entzogen wurde, trifft das Gesetz selbst keine verpflichtende Vorsorge. Der Ausschußbericht enthält nur die vage Formulierung eines größtmöglichen Entgegenkommens bei der Wiedererlangung solcher ehemaliger Gewerbeberechtigungen. Es ist uns unverständlich, warum der Ausschuß, der diesen Mangel des Gesetzes festgestellt hat, dennoch den § 4, Abs. (2), des Gesetzes nicht entsprechend geändert hat, obwohl auch in der Öffentlichkeit schon verschiedentlich auf diesen Mangel in der Gesetzgebung hingewiesen wurde.

Es ist auch nicht einzusehen, warum die rassisch Verfolgten und die Antifaschisten, die aus den Konzentrationslagern oder aus den Armeen der Alliierten zurückgekehrt sind, im Gesetz nicht die gleichen Begünstigungen erhalten wie die noch nicht heimgekehrten Kriegsteilnehmer.

Dieser Gesetzentwurf entspricht nicht dem Geist der demokratischen Erneuerung Österreichs, denn er will Leute, die in der Hitlerzeit Gewerbeberechtigungen erworben haben, höher stellen als solche, die sie erst nach der Befreiung erworben haben.

Meine Partei könnte diesem Entwurf nur zustimmen, wenn sich die Überprüfung auf alle Gewerbeberechtigungen, selbstverständlich auch auf die erstreckt, die in der Nazizeit verliehen worden sind, und wenn in den Gesetzentwurf entsprechende Sicherungen für rassisch Verfolgte und antifaschistische Freiheitskämpfer aufgenommen werden, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit wäre.

Im Gesetzentwurf selbst ist wohl nicht die Rede davon, daß sich die Überprüfung nur auf die Gewerbeberechtigungen bezieht, die nach dem April 1945 verliehen wurden, dies geht aber eindeutig aus dem Ausschußbericht hervor, der ja in der Gerichtspraxis zur offiziellen Interpretation herangezogen werden kann. Wir glauben nicht, daß es richtig ist, bei der Bekämpfung der zweifelhaften Elemente in der Wirtschaft den Gewerbetreibenden, die ihren Gewerbeschein in der Nazizeit erhalten haben, blindlings ein gutes Zeugnis auszustellen und alle jene, die nach 1945 ins Wirtschaftsleben getreten sind,

als zweifelhafte Elemente zu verdächtigen, wie dies im Ausschlußbericht geschehen ist.

Schwerste Bedenken muß auch die Zusammensetzung der Überprüfungscommissionen nach § 2, Abs. (2), hervorrufen. Praktisch schaut dies so aus, daß Herr Ing. Julius Raab und seine engsten Mitarbeiter das alleinige Entscheidungsrecht über die Zulassung oder Nichtzulassung des einen oder anderen Gewerbetreibenden haben, denn im Gesetz ist nichts vorgesehen, um der Minderheit in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft eine Vertretung bei der Entscheidung dieser Frage zu sichern. Wir haben schon anlässlich der Handhabung des Wirtschaftsmergesetzes darauf hingewiesen, daß die Tendenz besteht, die Interessenvertretung der Wirtschaftskreise zu einem Anhängsel des Wirtschaftsbundes der Österreichischen Volkspartei zu machen. Obwohl dieser Initiativantrag auch die Unterschrift des Abg. K o s t r o u n von der Sozialistischen Partei trägt, hat er sonst den typischen Stempel der monopolistischen Bestrebungen des Wirtschaftsbundes der Österreichischen Volkspartei.

Ausgehend von diesen Feststellungen muß ich erklären, daß meine Partei diesen Gesetzentwurf nur annehmen kann, wenn die entsprechenden Änderungen vorgenommen werden. Ich stelle daher den folgenden Änderungsantrag und ersuche den Herrn Präsidenten des Nationalrates, die Unterstützungsfrage dazu zu stellen (liest):

„§ 1, Abs. (2), soll lauten:

„Der Überprüfung unterliegen alle Gewerbeberechtigungen, die seit dem 13. März 1938 verliehen worden sind.“

Der bisherige Abs. (2) erhält die Bezeichnung Abs. (3).

§ 3 hat zu lauten:

„Die Überprüfung der Berechtigten erfolgt im Auftrag der Landeskammer durch eine seitens der zuständigen Innung, beziehungsweise Fachgruppe oder des Gremiums aufzustellende, aus Vertretern der drei demokratischen Parteien paritätisch zusammengesetzte Kommission unter Beziehung eines rechtskundigen beratenden Kammerbeamten.“ (Heiterkeit bei der Volkspartei.)

Sie lachen zu diesem Antrag, womit Sie nur unsere Vermutung bestätigen, daß es Ihnen von der Volkspartei wie immer in Wirklichkeit darum zu tun ist, die Gewerbeberechtigten nicht von den Ariseuren, nicht von den Nutznießern des Naziregimes zu säubern, sondern von den Antifaschisten, von den aufrechten Österreichern, was ich hier ausdrücklich feststellen möchte.

*

Präsident Dr. Gorbach stellt die Unterstützungsfrage. — Der Antrag wird nicht genügend unterstützt und kommt daher nicht zur Verhandlung.

Abg. Lakowitsch: Hohes Haus! Der Antrag des Ausschusses entspricht nicht einem erst jetzt geäußerten Wunsch der in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen, sondern wie jedem, der schon längere Zeit in der gewerblichen Wirtschaft tätig ist, bekannt sein muß, einem Wunsch, der älter als 20 Jahre ist. Ich weiß nicht genau, wie alt er ist, aber 20 Jahre bin ich nun selbst in der Wirtschaft und in der Organisation tätig und ich kenne daher diesen Wunsch. Daß sich dieser Wunsch nach den verschiedenen Umwälzungen, die sich in unserem Lande ereignet haben — und dazu zähle ich den März 1938, aber insbesondere die Apriltage 1945 — besonders verdichtet hat, ist begreiflich. Wir wissen, daß die Nazi in der Zeit des April 1945, als die Kriegsfront immer näher rückte und sich das Kriegsgeschehen in unserem Lande abspielte, einfach ihre Behörden abgezogen haben — nicht nur die Polizei, sondern auch jene Stellen, denen die Überprüfung der Gewerbeverleihungen und ähnliches oblag — und einfach außer Stadt und Land gegangen sind. Und gerade in dieser Zeit wurden so viele Gewerbeberechtigungen verliehen, und zwar nicht an Elemente, die sich durch ihre Betätigung für den Freiheitskampf Österreichs ein Anrecht darauf erworben hatten, sondern zum überwiegenden Teil wurden sie jenen rührigen Personen zuteil, die es verstanden, ihre Beziehungen und ihre Ellbogen besonders gut zu verwenden. Daß sich daher aus dieser Tatsache heraus der Wunsch nach einer Überprüfung der Mitgliedschaft zu den Kammern und damit nach einer Überprüfung der Gewerbeberechtigung als der Voraussetzung dieser Mitgliedschaft verstärkt hat, ist leicht erklärlich.

Im Ausschlußbericht zu diesem Gesetz wird von zweifelhaften Elementen gesprochen. Nun, was zweifelhafte Elemente sind, glaube ich, bedarf nicht einer besonderen Aufklärung. Ich bin aber überzeugt, daß auch der Abg. H o n n e r kein Interesse daran hat, zweifelhafte Elemente in Schutz zu nehmen. Wenn er auf die Schleichhändler zu sprechen gekommen ist, glaube ich, ist auch die Feststellung zu machen, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der Schleichhändler überhaupt keine Gewerbeberechtigung besitzt und ihre Gewerbetätigkeit — wenn man ihre Tätigkeit so nennen will — einfach unbefugt ausübt. Hier Ordnung zu schaffen, ist aber nicht Aufgabe eines Gesetzes, das die Überprüfung der Gewerbeberechtigung beinhaltet, denn dafür sind die Behörden und

*

in allererster Linie die Polizei da. Ich sehe es daher nicht ein, warum dieses Gesetz einen Inhalt bekommen soll, der sich irgendwie mit diesen Dingen befaßt.

Ich muß weiter einen grundlegenden Irrtum des Abg. Honner richtigstellen. Er ist der Meinung, daß nach diesem Gesetz nur jene Gewerbeberechtigungen zu überprüfen sind, die nach dem April 1945 erteilt wurden. Davon ist in keiner Stelle des Gesetzes die Rede; im Gegenteil, im §. 1, Abs. (1), ist ausdrücklich von einer einmaligen Gesamtüberprüfung der Berechtigung zur Mitgliedschaft bei den Kammern die Rede, und ich sehe nicht ein, warum die Überprüfung auf die nach dem 1. April 1945 erteilten Gewerbeberechtigungen beschränkt werden sollte.

Das Verlangen, bei der Überprüfung der Mitgliedschaft zu den Kammern auch die Gewerbeberechtigung zu überprüfen, hat seinen guten Grund darin, daß verschiedentlich noch Gewerbeberechtigte ausgeübt werden, die aus einer früheren Zeit stammen und denen die gesetzliche Grundlage fehlt. Daß der Wunsch laut wurde, hier Ordnung zu machen und den Gewerbekataster in Ordnung zu bringen, ist begreiflich. Es ist dies ein Wunsch, der schon auf Jahrzehnte zurückgeht.

Wenn davon gesprochen wurde, daß gewisse Personen nicht den erforderlichen Schutz genießen oder durch dieses Gesetz nicht berücksichtigt werden, so erlaube ich mir, darauf zu verweisen, daß ein Opferfürsorgegesetz in Beratung steht, das allen jenen Personen zu einer Gewerbeberechtigung verhelfen soll, die ein bevorzugtes Anrecht darauf haben oder ihre Ansprüche aus irgendwelchen Gründen verloren haben. Soweit es sich um arisierte Betriebe handelt, können sie ihre Ansprüche nach den verschiedenen Restitutionsgesetzen anmelden.

Über die Zusammensetzung der Kommission wurde auch gesprochen, und ich möchte hiezu folgendes feststellen: Die Kommission hat lediglich zu bestimmen, ob ein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gewerbeberechtigung besteht. Kommt sie zu der Erkenntnis, daß ein solcher Zweifel besteht, so hat sie die Behörde zu ersuchen, hier das Nötige zu veranlassen.

Ich glaube daher nicht, daß dieses Gesetz eine Gefahr in sich birgt und daß der Herr Abg. Ing. Raab nunmehr mit diktatorischer Gewalt Gewerbeberechtigungen ablehnen oder anerkennen kann. Ich muß daher den Anwurf des Herrn Abg. Honner entschieden zurückweisen. Auch seine Anträge sind nicht danach angetan, diesem Gesetz eine weitere Vollkommenheit zu verleihen. Ich bin überzeugt, daß das Gesetz nicht nur einem jahr-

zehntelang gehegten Wunsch der in der Wirtschaft Tätigen entspricht, sondern daß damit auch die gewünschte Ordnung geschaffen wird. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

*

Bei der Abstimmung wird der vom Ausschuß beantragte Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der **6. Punkt**: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (372 d. B.): Bundesgesetz zur Förderung der Kohलगewinnung (**Bergbauförderungsgesetz**) (407 d. B.).

Berichterstatter Dr. Kolb: Hohes Haus! Vorigen Donnerstag hat das Handelsgericht Wien in der „Wiener Zeitung“ eine Neueintragung in das Handelsregister veröffentlicht. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma „Bergbauförderungsgesellschaft“ am 14. Mai dieses Jahres gegründet worden ist. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat sie den Zweck, den österreichischen Bergbau, insbesondere aber die Kohलगewinnung, zu fördern. Sie ist — gleichfalls nach dem Gesellschaftsvertrag — berechtigt, alle zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Bergbauberechtigungen und Unternehmungen zu erwerben, zu pachten, zu verpachten, selbst zu betreiben, zu finanzieren, Maschinen und Einrichtungen zu kaufen und zu verkaufen, zu mieten und zu vermieten, Arbeitsverfahren zu entwickeln usw.

Wenn die Gesellschaft aber ihre Tätigkeit etwa nur auf Grund des Handelsrechtes oder gar des allgemeinen bürgerlichen Rechtes ausüben könnte, wäre sie nicht in der Lage, den Zweck zu erreichen, der ihr eigentlich gesetzt ist.

Deshalb hat die Bundesregierung dem Hohen Haus den Entwurf eines Bergbauförderungsgesetzes vorgelegt, dessen wesentlicher Inhalt darin besteht, daß jenes Ministerium, das die Aufsicht über den Bergbau führt, ermächtigt wird, in die Wirtschaft einzugreifen und dafür Sorge zu tragen, daß Bergwerke tatsächlich betrieben werden, daß Maschinen, die für den Bergbau verwendbar sind, dem Bergbau zur Verfügung stehen usw.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau hat sich in zwei Sitzungen mit dem Entwurf befaßt. Bei den Sitzungen ist auch erstmalig der Einfluß des neuen Ausschusses für Verwaltungsreform zur Geltung gekommen. Man hat die Zuständigkeiten im Gesetz sehr vereinfacht, so daß bürokratische Hemmungen wirklich nicht vorhanden sind und die Gesellschaft auf Grund der Ermächtigung,

die das Handelsministerium erteilen wird, in die Lage kommen wird, rasch einzugreifen und den Bergbau und insbesondere die Kohlengewinnung auch in diesem Jahr noch sehr zu fördern.

Im Auftrag des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau stelle ich daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz zur Förderung der Kohlengewinnung ist ein sehr wichtiges wirtschaftspolitisches Gesetz. Zum Gesetz selbst ist nicht viel zu sagen. Es wird hier eine staatliche Produktionsgesellschaft zur Förderung des inländischen Bergbaues gebildet. Das Gesetz ist sicherlich zu begrüßen, ist es doch ein erster ernster Versuch, in planvoller Art die gesamte Kohlenbewirtschaftung unseres Landes zu lenken und auch die bergbauliche Produktion im Kohlenbergbau richtig abzustimmen.

Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes ist es meiner Auffassung nach zweckmäßig, in einem kurzen Querschnitt die gesamte österreichische Kohlenbewirtschaftung zu betrachten. Das vorliegende Gesetz ist meiner Auffassung nach sicherlich geeignet, eine planvolle Produktion und eine der Gesamtwirtschaft dienende Kohlenbewirtschaftung zu ermöglichen.

Wir haben, meine Damen und Herren, in Österreich ja eine zentrale Kohlenverteilungsstelle; sie hat ihren Sitz in Wien. Aber diese Kohlenverteilungsstelle beschäftigt sich lediglich damit, die gewonnene Kohle zur Verteilung zu bringen. Die bergbauliche Kohlenproduktion wird von dieser zentralen Kohlenverteilungsstelle in keiner Weise beeinflusst. Ich bin nun der Auffassung, daß diese Art der mechanischen Verteilung an sich noch nicht viel bedeutet. Was wir brauchen, ist eine planvolle Lenkung der gesamten Kohlenbewirtschaftung.

Der Stand der Kohlenförderung betrug im Jahre 1937 rund 35 Millionen Tonnen Braunkohle. Der Stand der Braunkohlenförderung hat im Jahre 1946 bereits die Zweimillionengrenze überschritten. Wir sehen, wenn man die äußerst schwierigen Verhältnisse, unter denen die österreichischen Bergarbeiter nach dem Kriege arbeiten, in Betracht zieht, daß im österreichischen Kohlenbergbau eigentlich ein beachtenswerter Fortschritt erzielt werden konnte.

Aber es müssen bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden, um die gesamte Kohlenbewirtschaftung nicht nur zu fördern, sondern um die Produktion auf eine bestimmte

notwendige Höhe zu bringen. Diese Voraussetzungen möchte ich hier ganz kurz streifen, ohne auf die Details einzugehen.

Als erste und wohl wichtigste Voraussetzung erscheint mir die entsprechende Ernährung der Bergleute. Ich verweise darauf, daß trotz der katastrophalen Ernährungsverhältnisse im Deutschen Reich die verschiedenen Besatzungsbehörden die Weisung erteilt und schließlich auch die Garantie für die praktische Durchführung der Weisung gegeben haben, daß den deutschen Bergarbeitern ein täglicher Kaloriensatz von mindestens 4000 zugewiesen werde. Was draußen im Deutschen Reich, wo die Ernährungsverhältnisse noch kritischer sind als in Österreich, möglich ist, müßte meiner Auffassung nach auch in Österreich der Fall sein. Bei aller Würdigung der Schwierigkeiten der Ernährungslage in Österreich wird die Zahl von rund 25.000 Bergleuten, die hier in Frage kommen, auf die allgemeine Ernährungswirtschaft sicherlich nicht einen maßgebenden und entscheidenden Einfluß ausüben. Die anständige und entsprechende Ernährung der Bergleute ist eine der wichtigsten Voraussetzungen der weiteren Erhöhung der bergbaulichen Produktion, vor allem der Kohlenproduktion.

Eine zweite Voraussetzung sehe ich im weiteren Ausbau des Sozialrechtes der Bergarbeiter. Die Bergarbeiter haben ein Sondersozialrecht. Ich habe schon einmal in diesem Hause ganz kurz ausgeführt, daß diese Sonderrechte in der Natur der bergbaulichen Arbeit voll und ganz begründet sind und daß wir das Sozialrecht der österreichischen Bergarbeiter noch ausbauen und in vielerlei Hinsicht untermauern und weiterentwickeln müßten. Das wäre dann nicht nur für die beschäftigten Arbeiter, sondern auch für die jungen Arbeiter ein weiterer Anreiz, im Bergbau zu arbeiten, um dort als tüchtige Bergarbeiter ausgebildet zu werden.

Ich komme bei dieser Gelegenheit gleich zu einer anderen wichtigen Voraussetzung zur Hebung der bergbaulichen Produktion: das ist die Sicherung eines fachlich geschulten Bergmannkaders.

Der Bergbau leidet derzeit vor allem an dem Mangel an geschultem Menschenmaterial. Die derzeitige bergbauliche Produktion in Österreich ruht fast zur Gänze auf älteren Jahrgängen. Die Kohlen- und auch die Erzhauer sind im allgemeinen alle in den Jahren 45 bis 70. Da ich auch der vorläufige Verwalter der Bergarbeiterversicherungsanstalt in Graz bin, kann ich Ihnen mitteilen, daß es hunderte Kohlenhauer gibt, die das 70. Lebensjahr erreicht haben und dennoch immer noch im Bergbau tätig sind. Die An-

zahl der 60- und 55jährigen ist verhältnismäßig sehr groß. Wir sehen also eine völlige Überalterung dieser Fachkräfte im österreichischen Bergbau. Man muß annehmen, daß alle diese Fachkräfte im Laufe der nächsten Jahre aus natürlichen Gründen ausscheiden. Wenn wir in den nächsten Jahren nicht Vorkehrungen treffen, einen entsprechenden bergbaulichen Facharbeiternachwuchs heranzubilden, dann habe ich für die bergbauliche Produktion in den nächsten Jahren wirklich große Sorge. Die Heranbildung von Fachkräften im Bergbau ist daher eine der dringlichsten und notwendigsten Voraussetzungen für die Hebung der bergbaulichen Produktion.

Eine sehr wichtige Sache ist, daß diese Bergbauförderungsgesellschaft vor allem die Produktion der Großbetriebe herausnimmt, deren Produktion fördert und intensiviert. Es wäre ganz falsch, wenn wir diese Bergbauförderungsgesellschaft lediglich auf dem Gebiete neuer Aufschlüsse wirken ließen. So sehr die Neuaufschließung von Grubenfeldern von ganz besonderer Wichtigkeit ist, so ist doch die sofortige Hebung der bergbaulichen Produktion das Primäre. Hier kommen die großen Bergbaubetriebe der österreichischen Alpine Montanwerke, der Mayr-Melnhof-Werke, um nur einige herauszugreifen, die Bergbaubetriebe des Wolfsegg-Traunthaler Gebietes, die im Besitze des Landes Oberösterreich sind, in Betracht; das sind die großen Kohlenbergbaue, auf die ungefähr 80 Prozent der Kohlenproduktion kommen. Diese Großbetriebe zu technisieren, zu modernisieren, halte ich für eine der wichtigsten Aufgaben dieser im Gesetz vorgesehenen neuen staatlichen Bergbauförderungsgesellschaft.

Es ist wichtig, daß den Neuaufschlüssen das notwendige Interesse entgegengebracht wird. In bergbaulichen Kreisen ist vielfach die Auffassung vertreten, daß es weniger wichtig sei, sich mit Aufschlüssen zu befassen; man müßte alle Kräfte auf die bestehenden mittleren und größeren Kohlengruben werfen. So richtig das zum Teil ist — meine vorhergehenden Sätze haben das ja zu begründen versucht —, so bin ich aber auch für die Förderung neuer Aufschlußarbeiten, für die Untersuchung verschiedener geologischer Gelände, die wir ja in den Bergbüchern im allgemeinen bereits festgehalten haben. Es fehlen nur die notwendigen Aufschlußarbeiten.

In bergbaulichen Kreisen wird unter anderem gesagt: Diese Aufschlüsse brauchen zunächst ziemlich viel Arbeitskräfte und sie haben rein produktionsmäßig gesehen für die nächste Zeit keine richtige Bedeutung; sie

vermögen nicht, die bergbauliche Produktion rasch und sicher zu erhöhen. Das mag zum Teil stimmen, aber vergessen wir nicht, daß wir in Österreich eine Reihe von kleinen Bergbaubetrieben haben, deren Kohlenproduktion noch immer stillgelegt ist. Die Aufnahme der Produktion in diesen kleinen Gruben wäre aber ohne besondere Schwierigkeiten möglich. Ich gebe zu, daß diese verschiedenen kleineren Kohlengruben meist nur eine lokale Bedeutung haben. Aber vergessen wir nicht, daß wir zum Beispiel im Grazer Feld fast ein Dutzend solcher stillgelegter Kohlengruben haben, teilweise mit Lignitkohle, teilweise mit ganz guter Glanzkohle. Wenn ein Teil dieser Gruben wieder aufgeschlossen würde, würde der Konsumentenkreis der Grazer Industrie und des Grazer Hausbrandes vorwiegend mit dieser Kohle beschickt werden können. Alles das, was wir von den kleinen Kohlengruben für den Hausbrand verwenden, kommt uns ja wieder bei der Beschickung der österreichischen Industrie zugute. Je mehr wir also die kleinen Kohlengruben für den Hausbrand heranziehen, desto größere Kohlenmengen stehen uns für die industrielle Verwertung zur Verfügung.

Daher sind die Aufschlußarbeiten im österreichischen Bergbau auch von ganz besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Vielleicht kommen wir einmal wieder in eine Zeit, in der die eine oder die andere Grube mit minderwertiger Kohle stillgelegt werden muß, aber derzeit ist jede Tonne geförderter Kohle im Inland von ganz besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Wir dürfen ja auch das nicht übersehen, daß die ausländische Kohle ununterbrochen im Einkaufspreis steigt und wir daher für die Kohle, die aus den Nachbarländern eingeführt werden muß, verhältnismäßig sehr hohe Preise bezahlen müssen.

Die Sicherung und die Schaffung von neuen Bergwerksmaschinen ist ebenfalls eine der wichtigsten Aufgaben der neuen staatlichen Bergbauförderungsgesellschaft. Wir wissen ja, daß die Hitlerwirtschaft auch im Bergbau Raubbau betrieben hat. Wir dürfen nicht vergessen, daß vor der Okkupation Österreichs durch Deutschland, ja schon in der Zeit der Dreißigerjahre im österreichischen Bergbau nicht mehr jene Investitionstätigkeit herrschte, die wünschenswert gewesen wäre, und zwar aus dem einfachen Grund, weil ja der österreichische Bergbau in den Dreißigerjahren in sehr schwerer Konkurrenz mit den Nachbarstaaten lag. Man hat es nicht mehr als rentabel angesehen, Millionen von Schillingen in den österreichischen Bergbau zu investieren. Wir litten daher schon damals, also vor Be-

ginn des zweiten Weltkrieges, an der nötigen Investitionstätigkeit und Aufbauarbeit unserer Kohlengruben. Nun kam der Krieg. Hier galt nur der Grundsatz: Kohle, Kohle und wieder Kohle! Es wurde also nicht nur Raubbau an der Arbeitskraft der Bergleute getrieben, sondern auch an der Kohlenproduktion an sich, vor allem aber an den maschinellen Anlagen des österreichischen Bergbaues. Nun sind sie, wie man sagt, ausgewerkelt, sie sind verbraucht und bedürfen dringendst einer Erneuerung. Nun haben wir aber in Österreich nur wenige Fabriken, die bergbauliche Maschinen erzeugen. Ein Großteil der Maschinen wurde schon nach dem ersten Weltkrieg aus den Nachbarstaaten eingeführt. Die Einfuhr der notwendigsten bergbaulichen Maschinen ist also meiner Meinung nach ebenfalls eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Gesellschaft.

Als eine sehr wichtige Sache erscheint mir die Veredlung der österreichischen minderwertigen Braunkohlensorten. Wir haben ja in Österreich die Möglichkeit, die Braunkohlenförderung in den nächsten Jahren auf zirka fünf Millionen, ja unter Umständen auf fünfeinhalb Millionen Tonnen zu bringen. Wenn wir also der Veredlung der Kohle, das ist die Trocknung oder die Verflüssigung der Braunkohle auf Grund des bekannten Bergiusverfahrens, unser Augenmerk schenken — und das wird ebenfalls eine Aufgabe dieser Gesellschaft sein —, so können wir über diesen Weg die notwendige große Einfuhr an Steinkohle und Koks weitestgehend herabsetzen, und das wäre natürlich währungswirtschaftlich und währungspolitisch ein großer Vorteil.

Eine weitere Voraussetzung einer günstigeren Gestaltung unserer Kohlenwirtschaft und unserer gesamten Energiewirtschaft ist der Aufbau von kalorischen Energiewerken, und zwar in Kohlengebieten, in denen sich die Verfrachtung und der Abtransport der minderwertigen Kohle, rein geschäftsmäßig gesehen, nicht rentiert. Auch die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues wird daran nichts ändern, denn gute gesunde Geschäftsprinzipien, wie der Grundsatz, daß man zumindest die Gestehungskosten decken und Vorsorge treffen muß, daß immer noch eine Reserve da ist, um die Betriebe zu erneuern und auch auszubauen, müssen auch in der verstaatlichten Industrie beachtet werden. Ohne diese gesunden Wirtschaftsgrundsätze wird auch eine verstaatlichte Industrie zugrunde gehen müssen. Daher sind meiner Auffassung nach kalorische Werke in den Gebieten von Köflach, Voitsberg, Pöfing-Brunn und so weiter von ganz besonderer Bedeutung. Die Kohle, die dort an Ort und

Stelle gewonnen wird, ist für die Industrie sicherlich minderwertig, für die Verkehrsbetriebe überhaupt nicht geeignet, aber zur Verfeuerung in solchen Werken vollkommen brauchbar; ja noch mehr, die besseren Sorten kann man für den Hausbrand und teilweise für die Industrie verwenden, der Abfall, die sogenannte Staubkohle, kann ohne weiteres der Verfeuerung zugeführt werden. Durch solche kalorische Werke können wir daher die Energiemengen, die wir aus den Wasserkraften gewinnen, wertvoll ergänzen und außerdem die österreichische minderwertige Braunkohle einer Verwertung zuführen.

Sie sehen, meine Damen und Herren, es gibt eine Reihe von Möglichkeiten — ich habe sie nur blitzartig aufgezählt —, die Energiewirtschaft auf eine bestimmte befriedigende Höhe zu bringen.

Nun noch zur Verteilung. Die Verteilung der Kohle darf nicht nur mechanisch erfolgen, indem soundsoviel hunderttausend Tonnen dem Industriegebiet Niederösterreich und soundsoviel der Steiermark zugeteilt werden, sondern die Verteilungsstellen müssen auch eine planvolle Produktion ermöglichen und sichern. Wir brauchen also vor allem eine Einteilung der Industrien nach verschiedenen Klassen. In erster Linie ist jene Industrie zu betreiben, die von lebenswichtiger Bedeutung ist, das ist die Ernährungsindustrie, die Verkehrsbetriebe, die Betriebe der Energieerzeugung und schließlich nicht zu vergessen der Hausbrand. Daß der Hausbrand für die Bevölkerung eine ganz außerordentliche Rolle spielt, brauche ich hier in diesem Kreise wohl nicht auseinanderzusetzen. Ich will daher nur die Meinung zum Ausdruck bringen, daß die Verteilung nicht wie bisher mehr oder weniger mechanisch erfolgen soll, sondern daß in erster Linie die volkswirtschaftlich wichtigsten Industrien zu betreiben sind. Diese aber werden wieder unterteilt in die Exportindustrien und jene Industrien, die für den Inlandsbedarf arbeiten. Wir müssen unter allen Umständen der Exportindustrie einen bestimmten Vorrang gewähren, denn vom Export hängt schließlich unsere Ernährungswirtschaft ab. Ohne Export vermögen wir die Ernährungsorgen unseres Volkes nicht befriedigend zu lösen.

Das sind im allgemeinen die Grundgedanken, die ich mir erlaubt habe, anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes hier vorzubringen, also kurz gefaßt, die Zusammenarbeit der Energiewirtschaft mit unserer Kohlenwirtschaft. Nur bei dieser klaren, engen Zusammenarbeit wird es ohne weiteres möglich sein, den Import von Kohle und Koks wesentlich herabzusetzen und damit, volkswirtschaftlich gesehen, eine bedeutende

Erleichterung unserer Gesamtsituation zu erzielen, vor allem aber auch unsere schwierige währungspolitische Situation bedeutend zu erleichtern.

Gerade dies, meine Damen und Herren, sind Ziele, die wir in bezug auf die Kohlenwirtschaft anstreben müssen. In diesem Sinn muß auch die neue staatliche Bergbauförderungsgesellschaft wirken. Sie wird maßgebend dazu beizutragen haben, um einen beträchtlichen Anteil am allgemeinen und volkswirtschaftlichen Wiederaufbau unseres Landes zu leisten.

Abg. **Stampler**: Hohes Haus! Vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus muß man feststellen, daß dieses Gesetz sehr spät eingebracht wurde, obwohl die zuständigen behördlichen Stellen von der Unzulänglichkeit der Einrichtungen und der Produktionsmöglichkeiten Kenntnis hatten.

Die Grubenverhältnisse, somit die Möglichkeiten der Kohlegewinnung, sind heute durch die Sünden beeinflußt, die mit der rücksichtslosen Ausbeutung während der Zeit des Krieges begangen wurden. Während des Krieges hat man eben nur Wert darauf gelegt, aus den Kohlenbergwerken das Höchstmögliche herauszuholen, ohne die bergbautechnischen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Man hat die besten Flötze angebohrt und nur aus ihnen Kohle gewonnen. Infolgedessen waren die Bergwerke im Jahre 1945 in einen derartigen Zustand geraten, daß die Bergarbeiter in den Gruben bei ihrer Arbeit vor Ort nun mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als wenn sie unter normalen Verhältnissen arbeiten könnten. Allgemein sind die Klagen über die Unzulänglichkeit der technischen Einrichtungen in diesen Betrieben. Es mangelt an den aller nötigsten Dingen. Es mangelt an Bohrschläuchen, an Handlampen und Glühbirnen. Aus diesem Grund habe ich zu Beginn meiner Ausführungen dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß das zuständige Ministerium mit diesem Gesetz erst so spät hervorgetreten ist.

Es muß festgestellt werden, daß alle Bemühungen der Grubenverwaltungen, die unbedingt erforderlichen materiellen Voraussetzungen zu schaffen, auf Schwierigkeiten stoßen, die man in Anbetracht der Wichtigkeit des Produkts, also der Kohle, nicht erwarten würde. Wenn sich Grubenverwaltungen monatelang bemühen müssen, um das notwendige Baumaterial zum Abmauern von Brandstellen zu bekommen, wenn sie während dieser Zeit besonders gut qualifizierte Bergarbeiter an solchen Orten verwenden müssen, um Brände einzudämmen, bis eben das Material einlangt, dann muß man

feststellen, daß diesem Problem von einer gewissen Seite her zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Das vorliegende Gesetz, das nun verabschiedet werden soll, muß jedenfalls von allen verantwortungsbewußten Österreichern begrüßt werden. Besonderer Wert muß aber darauf gelegt werden, daß dieses Gesetz von den zuständigen Stellen so bald als möglich auch in einem günstigen Sinn angewendet wird, und nicht, daß man sich wieder darauf verläßt, es wird schon wieder irgendwie werden. Ich erwarte von dieser neu gegründeten Gesellschaft jedenfalls ein besseres Wirken als von den bisher zuständigen Instanzen; aber ein Gesetzesbeschluß, dessen Wirkungen man als günstig voraussetzt, birgt für später vielleicht doch wieder einen Mangel in sich, den Mangel der bürokratischen Hemmungen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß die monatliche Förderung im Jahre 1937 269.000 Tonnen betrug, während im März 1946 schon wieder eine Förderungs menge von 225.000 Tonnen festzustellen war. Wenn Sie nun aber berücksichtigen, was ich eingangs angeführt habe, daß die Bergarbeiter heute unter viel, viel schwierigeren Bedingungen zu arbeiten gezwungen sind, dann muß man den Bergarbeitern von dieser Stelle aus alle Anerkennung für die Mühe zollen, die sie aufgewendet haben. Die Bergarbeiter haben sich trotz der unzulänglichen Versorgung nicht den allgemeinen Notwendigkeiten verschlossen, sondern haben, weil es die allgemeine Wirtschaft erforderte und weil es im Dienst der Allgemeinheit war, Sonntagsschichten eingefahren, um der Kohlennot in den allerdringendsten Fällen abzuhelfen.

Neben der Wichtigkeit der technischen Beihilfe, Hohes Haus, dürfen wir den Faktor nicht übersehen, der im Bergbau die Hauptrolle spielt: das ist der Bergarbeiter. Wenn dieses Gesetz den Bergarbeitern zur Kenntnis kommen wird, dann werden diese von ihm nicht vollauf befriedigt sein. Der Bergarbeiter wird ohne weiteres anerkennen, daß die Bemühungen des Ministeriums und der Bundesregierung zu begrüßen sind; soweit sie sich auf die Beschaffung der technischen Beihilfe und auf die Gewährung des Kredites beziehen, er wird aber feststellen, daß auf ihn als Bergarbeiter in diesem Gesetz überhaupt nicht Bedacht genommen wurde. Der Bergarbeiter, der in Anbetracht der jetzigen Notwendigkeiten und im Interesse der österreichischen Allgemeinheit bereit ist, seine Freizeit zu opfern, muß seinerseits sagen, daß ihm bisher nicht immer die nötige Aufmerksamkeit der offiziellen Stellen zugekommen ist. Der Bergarbeiter hat zwar die Schwerst-

arbeiterkarte, und mit dieser Schwerstarbeiterkarte erreicht er jetzt einen Kalorien-satz von 2700 bis 2800, aber bei seiner schweren Arbeit muß man es als selbstverständlich voraussetzen, daß er für sich zur Erhaltung seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft mehr als diese 2800 Kalorien beanspruchen muß. Der Krankenstand in den Bergarbeiterkreisen weist auch darauf hin, daß die Ernährungslage durchaus unzureichend ist.

Wenn man den Bergarbeitern außerdem Zuwendungen gegeben hat, so möchte ich von hier aus feststellen, daß diese Zuwendungen von den Bergarbeitern zwar dankbarst zur Kenntnis genommen werden, in der Hauptsache aber nur den ledigen Bergarbeitern zugute kommen, denn der Verheiratete, der zu Hause Kinder zu versorgen hat, tritt meist einen Teil seiner Zulagen zugunsten seiner Kinder ab, weil ihm seine Kinder leid tun.

Ähnlich ist es ja auch bei der Versorgung mit den Bedarfsartikeln. In den Gruben ist es heute so, daß die Grubenarbeiter, die Hauer und Förderer, meist überhaupt nicht als bekleidet anzusprechen sind. Die Arbeit selbst bedingt ja überhaupt einen sehr starken Kleiderverschleiß.

Dann gibt es Gruben, die man als „nasse“ Gruben anspricht; in diesen mangelt es den Bergarbeitern an der notwendigen Beschuhung. Die Folgen sind Erkrankungen, damit eine hohe Belastung der Sozialversicherungsinstitute und eine starke Produktionsverminderung. Alle diese Dinge müssen nach unserer Meinung in einem solchen Gesetz irgendwie berücksichtigt werden.

Besonders enttäuscht werden die Bergarbeiter darüber sein, daß in diesem Gesetz keinerlei Rücksicht genommen wurde auf die Frage der Ausbildung. Wohl existieren bei den größeren Bergwerken Werksschulen, aber sie erfassen einen im Verhältnis zur großen Masse der Bergarbeiter nur geringen Teil der Bergarbeiter, der eine entsprechende Schulung durchmachen kann.

Es geht unter den Bergarbeitern auch darüber Klage, daß ihnen alle Aufstiegsmöglichkeiten verschlossen sind. Die Bergarbeiter und ihre verantwortlichen Vertrauensmänner beschäftigen sich mit dem Gedanken, zu verlangen, daß der Schulung der Bergarbeiter ein größeres Augenmerk entgegengebracht werde. Die Heranbildung von Bergleuten geschah bis jetzt bloß durch das Anlernen, daß also kräftige Männer — denn nur solche haben die Voraussetzungen, die schwere Arbeit leisten zu können — ins Bergwerk gegeben wurden, wo sie sich durch ihre lange

Tätigkeit die Kenntnisse aneignen, um als vollwertige Hauer vor Ort arbeiten zu können. Es gibt aber unter den Bergarbeitern auch Menschen, die ein persönliches Streben haben und die, wenn sie feststellen müssen, daß für sie irgendwie eine Grenze besteht, an der sie nicht weiterkönnen, leicht versucht sind, diesen Beruf zu verlassen und sich einem anderen zuzuwenden.

Die Vertrauensmänner der Bergarbeiter haben mich daher beauftragt, hier zum Ausdruck zu bringen, daß sie von der Regierung eine Berücksichtigung ihrer Wünsche in dieser Hinsicht erwarten. Sie verlangen, daß man den Bergarbeitern neben der praktischen Ausbildung auch eine theoretische Ausbildung zuteil werden läßt, die ihnen die Möglichkeit eines Aufstieges aus dem Arbeiterstand in eine höhere Verwendungsgruppe gibt.

Ich habe schon in der Budgetdebatte zum Ausdruck gebracht, daß unsere Bergarbeiterschaft überaltert ist. Durch diese Überalterung ist die Gefahr gegeben, daß unseren Bergwerksbetrieben nicht mehr die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Wenn wir daher den richtigen Weg finden wollen, um den Arbeitern die Arbeit in den Bergwerken erträglich zu machen, dann müssen wir alle Anstrengungen machen, um Gesetze zu schaffen, die den Arbeitern bessere Voraussetzungen geben, um in ihrer Arbeitskategorie wirken zu können.

Ich habe in der Budgetdebatte zum Kapitel Soziale Verwaltung auch an der Art der Arbeitsinspektionen in den Bergwerksbetrieben Kritik geübt. Ich habe zum Ausdruck gebracht, daß, vom Standpunkt des Arbeiters aus gesehen, die Zuständigkeit des Handelsministeriums zur Arbeitsinspektion in den Bergwerken nicht richtig ist. Die Arbeiter verlangen, daß für die Arbeitsinspektion wie auf allen anderen Gebieten das Ministerium für soziale Verwaltung zuständig sei.

Das Gesetz bezieht sich auch auf die Neuananschaffung technischer Einrichtungen und die Verbesserung der verschiedenen Arbeitsbehelfe. Das Gesetz, das eine Kreditmöglichkeit von 30 Millionen Schilling vorsieht, ist jedenfalls zu begrüßen, von seiten der Bergarbeiter mit der Einschränkung, daß ihre Forderungen und ihr Verlangen nicht entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Die technischen Verbesserungen in den Betrieben sind unbedingt notwendig. Ebenso ist es notwendig, jedes kleine Vorkommen im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft zu erschließen und auszubeuten. Denn durch die Erschließung und Ausbeutung dieser kleinen Vorkommen wird unsere Einfuhr ent-

lastet. Alle Maßnahmen der technischen Verbesserungen, die das Gesetz vorsieht, gehören zu den Lebensfragen unserer Bergbaubetriebe.

Bei aller Berücksichtigung der technischen Notwendigkeiten dürfen wir aber, wie ich schon bemerkt habe, den Hauptfaktor, das sind im Bergbaubetrieb die Arbeiter, nicht übersehen. Wir müssen Möglichkeiten suchen, dem Arbeiter das Leben so zu gestalten, daß ihm das Leben als Bergarbeiter erträglich erscheint. Wir dürfen nicht übersehen, daß der Bergarbeiter die ganze Arbeitszeit unter Tag verbringt und daß diese Arbeit an die körperliche Konstitution ungeheuerliche Anforderungen stellt.

Wenn nun auch technische Verbesserungen vorgesehen sind, müssen wir uns doch darüber klar sein, daß wir, wenn diese technischen Verbesserungen nicht in allernächster Zeit anlaufen, auf den Willen der Bergarbeiter angewiesen sein werden, den sie bis jetzt bekundet haben, und wir müssen dem dadurch Rechnung tragen, daß wir den Bergarbeitern das zukommen lassen, was ihnen zusteht, also eine entsprechende Ernährung, eine entsprechende Versorgung mit Bedarfsartikeln. Wenn wir einerseits die technischen Voraussetzungen dafür, daß der Betrieb richtig geführt wird, geschaffen haben und dazu noch die Arbeiter entsprechend zufriedenstellen, können wir sicher sein, daß dieses Gesetz die Wirkung ausüben wird, die wir von ihm erwarten, nämlich, daß wir in bezug auf die Heizmittelversorgung nicht wieder so schwere Zeiten durchmachen müssen, wie wir sie durchgemacht haben. (Beifall bei den Parteigenossen.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

7. Punkt ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (389 d. B.): Bundesgesetz über Änderungen des Weinsteuergesetzes (**Weinsteuernovelle 1947**) (408 d. B.).

Berichterstätter **Seidl**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 18. Juni 1947 mit der Weinsteuernovelle 1947 befaßt und diese Vorlage mit einer kleinen textlichen Abänderung unverändert angenommen.

Der Steuersatz, der vor dem Jahre 1937 bestand, bleibt in derselben Höhe weiterbestehen und beträgt demnach pro Hektoliter: bei Obstmost 110 S, bei Traubenmost 12 S. Der mit 31. Dezember 1948 befristete Aufbauschlag wurde jedoch bei Obstwein auf 290 S und bei Traubenwein auf 28 S

erhöht. Außerdem ist vorgesehen, alle im freien Verkehr befindlichen Vorräte an weinsteuerepflichtigen Getränken einer Nachversteuerung in derselben Höhe zu unterziehen.

Die kleine textliche Änderung, die den § 3 dieses Gesetzes betrifft, wird folgendermaßen begründet: Der mit 1. Juli 1947 angegebene Gültigkeitstermin kann nicht eingehalten werden, weil das Bundesgesetz erst nach Ablauf der dem Alliierten Rat zustehenden 31-tägigen Einspruchsfrist in Kraft treten kann und eine Rückwirkung des Gesetzes nicht möglich ist. Außerdem hat mit dem Gesetze zugleich die dazu erlassene Durchführungsverordnung in Kraft zu treten, die aber erst nach Kundmachung des Gesetzes erscheinen kann. Sie muß aber bereits eine gewisse Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verlaublich werden, damit sie sowohl den Überwachungsstellen als auch den nachsteuerpflichtigen Personen bekannt ist. Dies ist notwendig, weil in der Durchführungsverordnung die Einzelheiten der mit Inkrafttreten der Weinsteuernovelle vorzunehmenden Nachversteuerung geregelt sind.

Zu § 1 b wurde von den Abgeordneten **Ferdinanda Flossmann** und **Genossen** ein Abänderungsantrag gestellt, der vom Ausschuß abgelehnt und von den Antragstellern als **Minderheitsantrag** angemeldet wurde. Er ist unter 408 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen abgedruckt.

Ich stelle zum Schluß namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Ferdinanda Flossmann: Hohes Haus! Wenn wir zu dieser Gesetzesvorlage einen Minderheitsantrag eingebracht haben, so haben wir damit eigentlich den erläuterten Bemerkungen zur Regierungsvorlage voll und ganz Rechnung getragen. Denn wir teilen die Auffassung, daß es die schwierigen finanziellen Verhältnisse des Bundes, wie es dort heißt, notwendig machen, auf jede mögliche Weise dafür zu sorgen, daß die Staatseinnahmen erhöht werden, und daß man besonders dort, wo durch die Erhöhung einer Steuer nicht lebenswichtige Bedürfnisse berührt werden, davon Gebrauch machen soll.

Wir haben es daher für richtig gehalten, diese Gelegenheit zu benützen, um den vorliegenden Antrag einzubringen. Leider wurde er bei den Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß abgelehnt, und wir halten ihn nun als Minderheitsantrag aufrecht. Wenn wir zu diesem Antrag auch als Minderheitsantrag stehen und ihn hier heute begründen, so möchte ich dazu ergänzend folgendes sagen:

Die Preis- und Lohnfrage, aber auch die immer wiederkehrenden Regulierungen unserer Lohn- und Einkommensteuertabellen werden von der Tagesordnung so lange nicht verschwinden, bis nicht endlich einmal der glückliche Ausweg einer Lösung gefunden sein wird.

Wir möchten zum Beispiel hier bei dieser Gelegenheit auch einige Worte namens der Frauen anführen. Wir wissen, daß der Speisezettel der Haushalte sehr begrenzt ist und daß sich jede Hausfrau auf diese und auf die kommenden Wochen freut. Denn sie sieht die Zeit herannahen, welche Gemüse und Obst bringt, wodurch sie eine Erleichterung in der Frage der Versorgung ihrer Familienmitglieder hat. Sie wird aber heuer abermals auch hier auf das bitterste enttäuscht. Wir können es mit ruhigem Gewissen aussprechen, daß es richtig ist, wenn man von Wucherpreisen des Obstes und Gemüses spricht. Man muß mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, daß unsere Kinder mit hungrigen und verlangenden Augen das Obst sehen und die Mutter daneben steht und unmöglich das Kilo Kirschen für 16 bis 20 S oder Ananaserdbeeren für 36 bis 40 S kaufen kann. Vielleicht hat sich diese Mutter damit getröstet: Jetzt kommen ja die Heidelbeeren. Da hören wir aber schon, daß sogar das Pflücken der Heidelbeeren in waldrreichen Gegenden den Leuten mit dem Hinweis darauf verboten wird, daß auch diese Beeren Eigentum des Waldbesitzers sind und daß sie in großen Mengen gesammelt werden. Und da fragen wir nun: Sollen denn nun auch diese Waldbeeren den geheimen Weg in den Destillierapparat beschreiten, um im „geläuterten Zustand“ den Weg des Schleichhandels zu gehen? Denn wozu anders derartig scharfe Maßnahmen? Auch diese Tatsachen begründen aufs neue unseren Minderheitsantrag, der hier wenigstens einen erhöhten Aufbauschlag vorsieht.

Es wurde schätzungsweise angenommen, daß auf Grund der Ernte und des Vorrates an Wein mit dem Vorhandensein von ungefähr 500.000 Hektoliter gerechnet werden könnte. Wenn man den Aufbauschlag entsprechend unserem Minderheitsantrag um 70 S erhöht hätte — nur den Aufbauschlag —, wäre das eine ungefähre Einnahme von 35 Millionen Schilling.

Wir haben heute bei einer anderen Gelegenheit davon gesprochen, wie schwer es viele Frauen und Mütter haben, weil sie von der ganz unzulänglichen Fürsorgeunterstützung ihr Dasein fristen müssen. Hier wäre ein Ausweg, ihnen eine einmalige Zuwendung zu machen. Man könnte diesen Betrag auch dazu verwenden, um den Altersrentnern eine

einmalige Teuerungszulage zuzuwenden. Man könnte aber auch an die berechtigten Forderungen der öffentlichen Angestellten denken, die den Bund in finanzieller Hinsicht bestimmt schwer belasten. Wenn man von diesem Betrag etwas abzweigen könnte, könnte man vielleicht ein wenig mithelfen, auch einen Teil dieser Forderungen zu decken. Aber unser Antrag wurde — und zwar durch den Herrn ÖVP-Abgeordneten und Bauernbundführer Rupp — zur Ablehnung empfohlen.

In der Tagespresse finden wir immer wieder eine Differenzierung der Weltanschauungen. Wir finden immer wieder auf der einen Seite die christliche Weltanschauung und auf der anderen Seite die sozialistische Weltanschauung hervorgehoben. Aber man übersieht, daß unser Antrag ja nicht die Masse belasten soll, sondern nur jene, die es sich leisten können, jenen Wein zu kaufen, der nicht kontingentiert ist, der nicht pro Liter um 350 S, sondern in Flaschen zu 12, 15 und mehr Schillingen zu haben ist, und die bestimmt auch noch um 70 Groschen pro Liter mehr dafür bezahlen können. Wäre es also unchristlich, wenn man einen solchen Antrag unterstützt, wäre es unchristlich, wenn man erklärt, wir brauchen diese Beträge, damit jene, die sonst von der christlichen Weltanschauung geschützt werden, nämlich die Befürsorgten, eine einmalige Unterstützung erhalten können? Wäre hier nicht der Weg gewesen, um so recht der christlichen Weltanschauung beizutreten und zu sagen, wir wollen gemeinsam sozialistisch und christlich handeln, wir wollen damit der sozialen Gerechtigkeit einen Weg bahnen?

Von diesem Standpunkt aus treten wir für unseren Minderheitsantrag ein, und vielleicht wäre es möglich, daß hier doch noch einmal eine andere Auffassung Platz greifen könnte, daß man sich doch noch dazu bekennen könnte, daß unser Verlangen billig ist, weil es kein Novum darstellt. Wir wissen, daß in vielen Bundesländern, besonders in jenen, wo die Weinbauern einen großen Raum einnehmen — ich denke zum Beispiel an das Burgenland —, von dem Landtag ein Beschluß zum Gesetz erhoben wurde, wonach ein Bauer, der mehr als fünf Hektoliter Wein keltert, verpflichtet wird, einen bestimmten Beitrag für den Aufbau des Landes zu leisten. Wenn es also in dieser Form geht, warum soll es nicht in einem größeren, weiter gesteckten Rahmen möglich sein? Warum soll ein solcher Aufbauschlag nicht möglich sein? Ich betone ausdrücklich dieses Wort, denn es soll keine dauernde Einrichtung, keine wirkliche Steuer sein, sondern nur ein Aufbauschlag, der helfen soll, unserer schwer geprüften Heimat und dem Fiskus

eine Einnahme zu schaffen, der sowohl von der christlichen als auch von der sozialistischen Weltanschauung her voll und ganz, ehrlich und offen der Bevölkerung gegenüber vertreten werden kann. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage unter Ablehnung des Minderheitsantrages Flossmann und Genossen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 8. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (388 d. B.): Bundesgesetz, betreffend eine Erhöhung der Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien (410 d. B.).

Berichterstatter **Kapsreiter**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage, welche eine Erhöhung der Biersteuer auf das ungefähr Dreifache vorsah, beraten und ist zu dem Entschluß gekommen, analog einer Bestimmung im neuen Weinsteuergesetz an Stelle einer Erhöhung der Biersteuer einen Aufbauzuschlag einzuführen. An der Höhe der Steuer und an der Aufteilung auf die Länder und die Stadt Wien wurde nichts geändert.

Die Steuerbelastung des Bieres ist besonders hoch und beträgt nicht weniger als 80 Prozent des Preises vor Abzug des Steuerzuschlages. Die Biersteuer bildet somit zusammen mit den Verbrauchssteuern für Tabak usw. eine tragende Säule des Budgets. Da die Einwirkung der hohen Steuerbelastung auf den Konsum noch nicht überblickt werden kann, so konnte, da es sich beim Bier um ein Volksgetränk handelt, dieser Steuererhöhung nur unter der vorgeschlagenen zeitlichen Begrenzung analog den Bestimmungen über die Weinsteuer, die bis Ende Dezember 1948 terminisiert wurden, zugestimmt werden.

Ich stelle daher im Sinne des Beschlusses des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Das Haus erhebt den vorliegenden Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (404 d. B.): Bundesgesetz, womit das Paßgesetz abgeändert wird (2. Paßgesetz-Novelle) (409 d. B.).

Berichterstatter **Horn**: Hohes Haus! Ich habe Ihnen über die Regierungsvorlage 404 der Beilagen: Bundesgesetz, womit das Paßgesetz abgeändert wird, zu berichten. Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1947 in Beratung gezogen und unverändert angenommen.

Es wurde in einer längeren Debatte wiederholt darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige Zustand, der die österreichischen Staatsbürger, die gezwungen sind, in Ausübung ihres Berufes die Grenzen zu überschreiten, veranlaßt, sich einem langwierigen Verfahren hinsichtlich der Erlangung eines Sichtvermerkes zu unterziehen, auf die Dauer unerträglich ist. Es wird dadurch nicht nur jeder wirtschaftliche Verkehr mit dem Ausland in den meisten Fällen erschwert, sondern geradezu unterbunden. Weiter ist es untragbar, daß die Österreicher durch eine Gesetzesklausel, die bestimmt, daß Ausreise- und Einreisesichtvermerke an österreichische Staatsbürger nur für eine einmalige Reise erteilt werden dürfen, den Nichtösterreichern gegenüber schlechter gestellt sind.

Weiter wurde in der Diskussion der Umstand aufgezeigt, daß infolge des großen Personal mangels die Behörden, die mit der Ausfertigung der Pässe betraut sind, naturgemäß die Fülle der Ansuchen nicht bewältigen können.

Auf Grund dieser Verhältnisse wurden vom Ausschuß zwei Entschlüsse an die Bundesregierung beantragt, die folgenden Wortlaut haben:

1.

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach Fühlungnahme und im Einvernehmen mit dem Alliierten Rate eine Regierungsvorlage einzubringen, die eine schrittweise Rückkehr zu den bewährten österreichischen Rechtssätzen über die Zuständigkeit zur Ausstellung von Reisepässen ermöglicht.“

2.

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu überprüfen, ob von der Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen durch die Herren Bundesminister bereits jetzt Abstand genommen werden kann.“

Im Auftrag des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die beiden Entschlüsse annehmen.

*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die beiden Entschliefungen werden angenommen.

Es folgt der 10. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (399 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von österreichischen Wirtschaftsverbänden (4. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle) (416 d. B.).

Berichterstatter **Gschweidl**: Die 3. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle, Bundesgesetz vom 17. Jänner 1947, erstreckte die Wirksamkeit des Wirtschaftsverbändegesetzes bis zum 31. Juli 1947.

Die Wirksamkeitserstreckung erfolgte in der Annahme, daß eine vollkommen neue Form der Organisation für die Bewirtschaftung von Lebensmitteln geschaffen werden kann.

Das Landwirtschaftliche Aufbringungsgesetz vom 19. März 1947 gestattet die Ausarbeitung eines konkreten Entwurfes über die Neuerrichtung der Organisationen der Lebensmittelbewirtschaftung. Diese Organisationen sollen an Stelle der bisherigen Wirtschaftsverbände treten.

Die kommenden Organisationsformen der Lebensmittelbewirtschaftung sollen für die Zeit ihrer Geltung gut fundiert sein. Geltend gemacht wird noch, daß ein fehlerhaft funktionierender Aufbringungsapparat die Bewirtschaftung der Ernte 1947 gefährden könnte. Die nächsten Monate werden dazu benützt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der Bedacht nehmen soll auf alle Einwände und Erfordernisse.

Der Verfassungsausschuß hat in der Sitzung vom 19. Juni 1947 die Regierungsvorlage ohne Änderung beschlossen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Koplenig**: Hohes Haus! Am 17. Jänner d. J. hat der Berichterstatter des Verfassungsausschusses über die 3. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle, Herr Abgeordneter Dr. **Margaretha**, erklärt (liest):

„Es ist zu erwarten, daß mit dieser einschneidenden Änderung in der Führung der Wirtschaftsverbände alle an der Gestion dieser Verbände interessierten Bevölkerungskreise dort einen entsprechenden Einfluß gewinnen und daß dadurch die Unzufriedenheit mit der Tätigkeit der Wirtschaftsverbände beseitigt wird, . . .“

Mein Kollege **Honner** hat damals die Verlängerung des Wirtschaftsverbändegesetzes nur bis 31. Mai 1947 verlangt, aber er ist in der Minderheit geblieben.

Nun liegt dem Nationalrat ein neuer Vorschlag vor, dieses Gesetz wieder, und zwar bis zum Ende dieses Jahres, zu verlängern. Als Grund für diese Verlängerung wird angeführt, daß die Vorbereitungen zu einer neuen Organisation der Lebensmittelbewirtschaftung auf Grund des Landwirtschaftlichen Aufbringungsgesetzes vom 19. März l. J. noch nicht gelungen ist, weil der Gesetzentwurf des Ministeriums für Volksernährung von der Landwirtschaft, also wahrscheinlich von den Landwirtschaftskammern, für untragbar erklärt wurde. Wir stehen also vor einem neuen Provisorium, und die Lebensmittelaufbringung für das nächste Jahr wird wieder voll und ganz von der Tätigkeit oder Untätigkeit der Wirtschaftsverbände abhängen.

Der Optimismus des Herrn Abgeordneten Dr. **Margaretha**, der meinte, daß die Unzufriedenheit mit den Wirtschaftsverbänden beseitigt werde, hat sich allerdings nicht als berechtigt erwiesen. Trotz des Experiments mit dem Obst und trotz gewisser Zugeständnisse an die Anhänger der unbegrenzten freien Wirtschaft aus den Kreisen des Österreichischen Wirtschaftsbundes ist die Unzufriedenheit mit den Wirtschaftsverbänden nicht kleiner geworden, sondern, man kann sagen, in allen Schichten der Bevölkerung noch gewachsen.

Wir Kommunisten waren bereits in der Provisorischen Regierung gegen die Wirtschaftsverbände als eine Einrichtung aus der Nazizeit. Wir hatten das größte Mißtrauen gegen diese mit diktatorischen Vollmachten in der Wirtschaft ausgestatteten und so gut wie unkontrollierbaren Organisationen. Seither hat sich jedermann in Österreich überzeugen können, daß die Wirtschaftsverbände nicht Organisatoren, sondern Desorganisatoren der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung sind, da es buchstäblich kein Gebiet gibt, auf dem die Wirtschaftsverbände ihre verantwortliche Aufgabe zur Sicherung der Volksernährung erfüllt hätten. Daran haben auch die im Jänner versprochenen Maßnahmen nichts geändert. Niemand in Österreich billigt heute das Bestehen dieser Organisationen, und doch bestehen sie weiter, weil eben das Prinzip des Fortwurstelns Grundsatz unserer Politik ist und bleibt. Gerade auf diesem Gebiet, also auf einem so entscheidenden, einem lebenswichtigen Gebiet zeigt sich in Österreich, wie man leider feststellen muß, daß die gegenwärtige Regierung nicht imstande war, eine Lösung dieser Frage zur Befriedigung der arbeitenden

Massen, der Konsumenten, wie auch der produzierenden und ablieferungswilligen Bauern zu finden.

Die Kommunistische Partei ist der Auffassung, daß Österreich ohne die staatliche Bewirtschaftung der Lebensmittel nicht auskommen kann, daß es ohne eine staatliche Bewirtschaftung nicht möglich ist, den Massen der arbeitenden Bevölkerung die Produkte unseres Bodens zu erträglichen Preisen zu sichern.

Die Verlängerung des Wirtschaftsverbändegesetzes wird vom Verfassungsausschuß damit begründet, daß ein fehlerhaft fungierender Bewirtschaftungsapparat die Bewirtschaftung der Ernte 1947 gefährden könnte. Ich glaube, das Jahr 1946 ist noch nicht so lange vergangen, als daß irgend jemand schon vergessen haben könnte, wie skandalös die Wirtschaftsverbände im vorigen Jahr auf allen Gebieten versagt haben. Es ist der Öffentlichkeit nicht bekannt, daß die Hauptschuldigen an der Desorganisation der Lebensmittelbewirtschaftung im vorigen Jahr zur Verantwortung gezogen worden wären. Das ist ja wahrscheinlich auch nicht geschehen, denn nur ganz vereinzelt haben Verhaftungen von Beamten stattgefunden. Aber im wesentlichen ist der Aufbringungsapparat der Wirtschaftsverbände der gleiche geblieben, der im vorigen Jahr seinen Aufgaben in keiner Weise gerecht geworden ist. Darum bilden die Wirtschaftsverbände eine ernstliche Gefahr für die organisierte Aufbringung der Lebensmittel. Sie gefährden nicht nur die Versorgung der Städte, sondern setzen auch den Bauern dem Risiko aus, daß der Ertrag seiner Arbeit buchstäblich verwirtschaftet wird.

Es müßte die erste und vornehmste Aufgabe der Regierung sein, die Lebensmittelaufbringung in diesem Jahr zu sichern und die notwendigen Lehren aus dem Vorjahr zu ziehen. Das ist aber nicht erfolgt, und Zeugnis dafür legt eben die Verlängerung des Wirtschaftsverbändegesetzes ab. Das Weiterbestehen der Wirtschaftsverbände bedeutet praktisch, daß das Lebensmittelaufbringungs-gesetz, das der Nationalrat beschlossen hat, erst im nächsten Jahr in Wirksamkeit tritt und daß bis dahin die Verbände, die schon in so vielfacher Hinsicht versagt haben, weiter im Amt bleiben. Durch die Verlängerung des Wirtschaftsverbändegesetzes bis zum 31. Dezember wird es unmöglich gemacht, daß das Gesetz über die neuen Aufbringungsorgane selbst im Falle der rechtzeitigen Fertigstellung noch in diesem Jahr in Kraft tritt.

Die Wirtschaftsverbände sind nicht nur Überreste einer Vergangenheit, von der wir nichts erhalten sehen wollen, sie sind auch

Zentren einer beispiellosen Korruption und Mißwirtschaft, auf die schon wiederholt hingewiesen wurde. Da sie nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, verfügen sie über Riesensummen ohne Wissen und Kontrolle der Öffentlichkeit.

Der Kartoffelwirtschaftsverband ist sicherlich einer jener, die am meisten zu Beschwerden Anlaß gegeben haben. Die dort herrschende schreiende Mißwirtschaft, die dazu geführt hat, daß die Wiener Bevölkerung zum großen Teil die für den Winter 1946/47 zugesagten Einlagerungskartoffeln nicht erhalten hat und daß jetzt an Stelle von Kartoffeln regelmäßig Mehl ausgegeben wird, das wir notwendig brauchen, ist allgemein bekannt. Die Enthebung des Geschäftsführers Steffen durch das Ernährungsdirektorium hat keine fühlbare Verbesserung gebracht. Wien braucht bis zur neuen Ernte noch zehntausende Tonnen Erdäpfel, es kommen aber täglich nicht mehr als 20 Tonnen nach Wien.

Bereits in der letzten Debatte über diese Frage wurde auf die Praxis des Ing. Rosenauer hingewiesen, der aus dem Kartoffelwirtschaftsverband in eine leitende Stellung der Gmünder Stärkefabrik übersiedelt ist. Mit den Kartoffeln, die durch die Mißwirtschaft des Verbandes in ungenießbarem Zustand nach Wien gekommen sind, hätte man die Wiener Bevölkerung wochenlang verpflegen können.

Der Gartenbauwirtschaftsverband hat im vorigen Jahr die Marillenernte vollkommen verwirtschaftet und ist schuld daran, daß riesige Mengen von Speiseobst in Niederösterreich und Steiermark zu Most und Schnaps verarbeitet wurden oder einfach verfaulten. Es ist nicht bekannt, welche Strafmaßnahmen gegen die Schuldigen an der Sabotage des Ernährungswesens getroffen wurden und ob nach der Enthebung des Leiters des Gartenbauwirtschaftsverbandes Kutschera im vorigen Jahr Maßnahmen zur Sicherung der Aufbringung in diesem Jahr getroffen wurden.

Der Viehwirtschaftsverband, der dafür verantwortlich ist, daß so gut wie kein Frischfleisch nach Wien gelangt, hat im Juni dieses Jahres in einem einzigen Transport 13 Stück Vieh krepieren lassen, weil nicht die elementarsten Vorkehrungen zur Fütterung und Tränkung des Viehs während des Transportes getroffen worden waren.

Was für Leuten in den Wirtschaftsverbänden die Sache der Ernährung der österreichischen Bevölkerung anvertraut ist, zeigt wohl am besten der Fall der skandalösen Selbstversorgung des Direktors Peter vom Grazer Milch- und Fettwirtschaftsverband und seines Freundes Uhrner vom Grazer Gartenbauwirtschaftsverband, die auf eine Reise

nach Gastein einen ganzen Lastkraftwagen bewirtschafteter Lebensmittel mitgenommen haben. Nur einer von ihnen wurde außer Dienst gestellt.

Es wäre ein leichtes, dieses Sündenregister der Wirtschaftsverbände beliebig zu verlängern; es ist den Mitgliedern des Ernährungsdirektoriums vorzüglich bekannt. Um so bedauerlicher ist es, daß die Herrschaft der Wirtschaftsverbände verlängert werden soll. Die Sicherung dagegen, daß ein großer Teil der Ernte unseres Bodens auch in diesem Jahr verwirtschaftet wird, ist von größter Bedeutung für unsere Ernährung. Es ist jedermann klar, wie kritisch unsere Ernährungslage ist und daß selbst 1550 Kalorien, die ja heute nur ein geringer Teil der österreichischen Bevölkerung erhält, auf die Dauer nicht ausreichen. Bei 1550 Kalorien müssen die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung leiden. Aber solange die einzige Grundlage unserer Ernährungswirtschaft die Schiffe aus Amerika sind, solange gibt es hier keine Abhilfe, vor allem dann nicht, wenn nicht gleichzeitig mit der ungenügenden Ausnutzung unserer eigenen Lebensmittelreserven, an der die Wirtschaftsverbände schuld sind, Schluß gemacht wird.

Immer größere Mengen der in Österreich erzeugten Lebensmittel fließen in den Schleichhandel, in die Nobelrestaurants, zum ausschließlichen Genuß einer kleinen privilegierten Minderheit von Großverdienern auf Kosten der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung, so daß auch alle Hilfe, die aus dem Ausland kommt, keine Hilfe für das Volk sein wird, solange nicht im Inneren auf allen Gebieten mit diesen skandalösen Mißständen Schluß gemacht wird.

Die Kommunistische Partei ist für eine Bewirtschaftung der Lebensmittel im Interesse der arbeitenden Bevölkerung und sieht in den Wirtschaftsverbänden ein Hindernis dieser Bewirtschaftung. Aus diesem Grund stimmt sie gegen die Verlängerung des Wirtschaftsverbändegesetzes.

*

Das Haus erhebt die Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Als 11. Punkt folgt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (402 d. B.): Bundesgesetz über den **Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung** (412 d. B.).

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Der hier vorliegende Gesetzentwurf soll verhindern, daß der Anspruch auf Entgelt im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles durch Einzelvertrag oder Arbeitsordnung — Dienstordnung — aufgehoben oder beschränkt wird.

Die Aufteilung des Entgeltes auf eine längere Zeitspanne hat sich in der Praxis sowohl für die Dienstnehmer als auch für die Dienstgeber als gut erwiesen. Dies war auch in vielen Fällen in den Kollektivverträgen vereinbart und soll in Zukunft wieder möglich sein. Es gibt aber auch Dienstgeber, die ihren Verpflichtungen nach § 1154 b des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht nachgekommen sind und auch heute noch nicht nachkommen. In manchen Fällen wird dem Dienstnehmer vor Antritt eines neuen Dienstverhältnisses eine Verzichtserklärung vorgelegt, und mit der Unterschrift verliert er im Falle der Erkrankung oder eines Unfalles das Recht auf Entgelt. Das soll in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Der neue Absatz zu § 1164 macht den Anspruch auf Entgelt bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung oder einem Unfall zu zwingendem Recht.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 402 d. B. seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

*

Während vorstehender Ausführungen hat der **Präsident** wieder den Vorsitz übernommen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage beinhaltet nur einen unzulänglichen Teil der Anwendung des § 1154 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Bekanntlich bekommen die gewerblichen Arbeiter in Österreich erst vom vierten Tag an ihr Krankengeld. Es ist eine alte Forderung der Arbeiter, daß dieser Umstand beseitigt wird. Man kann natürlich einwenden, daß die Bezahlung von Krankengeld vom ersten Tag an teils eine schwere finanzielle Mehrbelastung des Krankenversicherungsträgers darstellt und daß es andererseits nicht gut möglich sei, einen entsprechenden Kontrollapparat einzurichten, um einem Mißbrauch ernstlich und wirksam zu begegnen. Mag sein, daß das eine oder das andere zum Teil seine Berechtigung hat, aber wenn man schon auf dem Standpunkt steht, daß derzeit auf Grund der finanziellen Lage der Krankenversicherungsträger zumindest die bisherigen Krankengeldvorschriften aufrecht bleiben müssen, dann müßte man bei der Anwendung des § 1154, der eine weitere Bezahlung des Entgeltes vorsieht, erst recht eine vollständige Regelung auf diesem Gebiet treffen.

Was geschieht nun durch diese Regierungsvorlage? Die Regierungsvorlage sieht eine kleine Verbesserung vor. Sie macht wenig-

stens die Bezahlung des Entgeltes vom ersten Tag an zwingend, wenn die Behinderung länger als drei Tage dauert. Der Herr Berichterstatter hat bereits auf diesen Umstand hingewiesen. Nun ist es aber ein großes Unrecht, daß man die Weiterzahlung des Entgeltes auch weiterhin für die ersten drei Tage verweigert. Man wird sagen, ja, das hat seine guten Gründe, und diese Gründe sind hier zum Teil vom Herrn Berichterstatter schon vorgetragen worden.

Wir dürfen aber eines nicht vergessen. Erstens steht dieser Umstand in Widerspruch mit unser aller Forderung für die sozialen und Arbeitsrechte der gewerblichen Arbeiter, die mit den Rechten der Angestellten in einem Zusammenhang stehen. Man will doch auch im allgemeinen für die Arbeiter im gewerblichen Sektor dieselben Rechte schaffen, wie sie die Angestellten besitzen. Bekanntlich bekommt der Angestellte sein Entgelt bei Dienstverhinderung für eine bestimmte größere Zeitspanne weiter ausbezahlt. Nun ist der Zustand trotz der Regierungsvorlage der, daß den Arbeitern für die ersten drei Tage doch wieder kein Entgelt bezahlt wird.

Nun haben wir aber mit dem Umstand zu rechnen, daß auf Grund der herabgewirtschafteten Volksgesundheit sich in den Metallfabriken und im Bergbau die Schwächeanfälle von Tag zu Tag mehren. Die betreffenden Menschen fühlen sich nicht gerade sehr krank, es übermannt sie eben ein Schwächeanfall, sie gehen nach Hause und sagen sich: Wenn es geht, werde ich trachten, morgen wieder auf die Schicht zu gehen. Auf Grund des Umstandes, daß in den ersten drei Tagen weder Entgelt noch Krankengeld auf Grund des § 1154 ABGB. gezahlt wird, sind diese Personen gestraft. Dieser Umstand ist psychologisch gesehen ohne Zweifel volkswirtschaftlich schädigend, denn diese Leute werden schließlich gezwungen, länger der Arbeit fern zu bleiben, weil sie erst bei einer länger dauernden Dienstverhinderung — die länger als drei Tage dauern muß — ein Entgelt bekommen. Ein solcher Arbeiter sucht eine Entschädigung für die ersten drei Tage zu bekommen, doch die Voraussetzung dazu ist eine länger dauernde Verhinderung, eine längere Krankheitsdauer. Und darin liegt nicht nur eine materielle Schädigung der Betroffenen, sondern das ist, rein vom Standpunkt der Produktion betrachtet, eine Hemmung der Produktionstätigkeit der arbeitenden Menschen. Dieser sollte nicht gestraft werden, wenn er sich rasch wieder aufrafft und seiner Pflicht als Staatsbürger und seiner Tätigkeit als Arbeiter nachgeht.

Diese Angelegenheit wird durch die Vorlage nicht endgültig geklärt, beziehungsweise

nicht im Sinne der berechtigten Forderungen der Masse der gewerblichen Arbeiter geregelt. Es ist daher richtig, wenn ich sage: Die Regierungsvorlage bringt im allgemeinen eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes, einen bescheidenen Fortschritt, aber der eigentliche Mangel, auf den die Arbeiter ja schon seit vielen Jahren hinweisen, wird dadurch nicht beseitigt. Nur mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz doch einen Fortschritt bedeutet, sieht sich die Kommunistische Partei natürlich auch veranlaßt, für diese Vorlage zu stimmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Es folgt **Punkt 12** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (400 d. B.): Bundesgesetz, womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (**Strafgesetznovelle 1947**) (418 d. B.).

Berichterstatter **Eibegger**: Hohes Haus! Große staatsrechtliche Änderungen und politische Spannungen bieten Menschen mit geringem Anstandsgefühl und wenig Verantwortungsgefühl gegenüber anderen Menschen häufig willkommene Gelegenheiten, um Angehörige anderer politischer Vereinigungen, insbesondere aber um Angehörige des abgetretenen Systems bei Behörden und in der Öffentlichkeit zu denunzieren. Unter Denunziation kann man dabei wohl nur die falsche Verdächtigung wider besseres Wissen verstehen. Die Meinung der österreichischen Bevölkerung über solche falsche Verdächtigungen wird mit dem landläufigen Sprichwort: Der größte Schuft im ganzen Land ist und bleibt der Denunziant, so richtig ausgedrückt.

Jede Beschuldigung verursacht den zuständigen Behörden große Aufgaben und Mehrarbeit, die geleistet werden muß, und es stellt sich vielfach heraus, daß erhobene Beschuldigungen nach eingehenden Erhebungen als grundlos befunden werden. Die Behörden, die ohnedies mit sachlichen Arbeiten überlastet sind, werden auf diese Weise weit über das erforderliche Maß in Anspruch genommen. In der Zwischenzeit, also in der Zeit von der Beschuldigung bis zur Beendigung der Untersuchung, hat aber der fälschlich Beschuldigte häufig großen Schaden erlitten. Er kann beispielsweise vom Dienst enthoben, er kann auch in einem Lager festgehalten worden sein, er hat daher wirtschaftlich und in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte Schaden erlitten, obwohl nur eine Anschuldigung vorliegt, die sich nachträglich als unrichtig erwiesen hat.

Nach § 209 des Strafgesetzbuches begeht derjenige das Verbrechen der Verleumdung, der einen anderen fälschlich eines Verbrechens beschuldigt. Nach dem österreichischen Strafrecht ist aber die Ahndung solcher fälschlicher Beschuldigungen, die nicht nach dem zitierten Verleumdungsparagraphen bestraft werden können, von Amts wegen nicht vorgesehen. Die Bundesregierung hat deshalb mit dieser Regierungsvorlage eine entsprechende Novellierung des Strafgesetzes vorgeschlagen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1947 mit geringfügigen stilistischen Änderungen, die von Seite der Regierung selbst beantragt worden sind, einstimmig genehmigt. Nach dem in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf wird in das österreichische Strafgesetz ein neuer § 321 eingeschaltet. Danach sollen falsche Verdächtigungen, die wider besseres Wissen erhoben werden und nicht nach dem Verleumdungsparagraphen als Verbrechen zu bestrafen sind, von Amts wegen als Vergehen verfolgt und geahndet werden. Als Strafe für ein Vergehen nach § 321 des Strafgesetzbuches ist strenger Arrest in der Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten vorgesehen, und er soll bis zu einem Jahr erhöht werden, wenn die Tat aus niederen Beweggründen oder unter Anwendung besonderer Arglist begangen wurde oder wenn der fälschlich Beschuldigte durch diese Tat schweren Schaden erlitten hat.

In sinnreicher Verfolgung dieser beantragten Novellierung wird mit dem Gesetzentwurf auch der § 487 des Strafgesetzbuches, also der Ehrenbeleidigungsparagraph, novelliert. Die mit dem gleichen Gesetzentwurf beantragte Novellierung des § 495 des Strafgesetzbuches stellt nur eine sprachliche Angleichung des Textes dieses Paragraphen an die heutigen staatsrechtlichen Verhältnisse dar.

In der Sitzung des Justizausschusses vom 19. Juni 1947 wurde einhellig die Meinung zum Ausdruck gebracht, daß die Verjährungsfristen bei Vergehen und Übertretungen nach § 532 des Strafgesetzbuches unter Berücksichtigung der heutigen Dauer der Erhebungen nicht mehr genügen. Der Justizausschuß hat deshalb einstimmig beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, noch im Laufe dieses Jahres eine Vorlage auf Abänderung des § 532 mit dem Antrag auf Verlängerung dieser Verjährungsfristen einzubringen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem unter 418 der Beilagen abgedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Fischer: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist geeignet, eine Reihe von ernststen Bedenken hervorzurufen. Der Herr Berichterstatter hat natürlich vollkommen recht, wenn er darauf hinweist, daß in Zeiten gesellschaftlicher Umwälzungen immer sehr viel Schlamm aufgewirbelt wird und daß es in solchen Zeiten nicht wenige der widerwärtigen Zeitgenossen gibt, die versuchen, aus irgendwelchen großen geschichtlichen Ereignissen irgendwelche kleine schäbige Vorteile für sich herauszuholen, und dabei nicht davor zurückschrecken, die verlogenen falschen Anzeigen zu erstatten. Das hat es in allen Zeiten der Umwälzungen gegeben und wahrscheinlich wird es das in allen Zeiten solcher Umwälzungen geben, weil sich die Menschen leider nur sehr langsam ändern und sich nur sehr langsam einer besseren Entwicklung entgegenbewegen. Nun sind wir aber mehr als hundert Jahre mit den alten Bestimmungen über die Verleumdung ausgekommen, und es muß sich die Frage erheben, warum jetzt plötzlich eine neue verschärfte Bestimmung eingeführt werden soll.

Ich möchte darauf hinweisen, daß wir uns heute in einer Situation befinden, in der neben dem widerwärtigsten Denunziantentum, neben dem Versuch, Ereignisse zu persönlichem Vorteil auszunützen, auch eine andere Erscheinung wahrzunehmen ist. Mehr und mehr Leute haben heute Angst, irgendwelche Anzeigen gegen Kollaborateure und belastete Nazi zu erstatten. Sie haben zum Teil deshalb Angst, weil sie nicht völlig überzeugt sind, daß die Verhältnisse so bleiben werden, weil durch die vielen Umwälzungen ein Element der Beunruhigung und Ängstlichkeit in die Bevölkerung getragen wurde; sie haben außerdem heute Angst, daß hinter diesen Kollaborateuren und mehr oder weniger belasteten Nazi sehr einflußreiche Persönlichkeiten stehen, so daß man sich die Finger verbrennen kann, wenn man an solche Probleme rührt, und es daher klüger und vorsichtiger gehandelt sei, Wahrnehmungen konkreter Tatsachen für sich zu behalten und nicht offiziell bekanntzugeben. Wir haben in der letzten Zeit in einer Reihe von europäischen Staaten — ich verweise jetzt vor allem auf Frankreich — erlebt, daß sich faschistische Kräfte zu Verschwörungen zusammenschließen, und die französische faschistische Verschwörung scheint eine recht ernste Sache zu sein. Es ist nicht anzunehmen, daß es in Österreich keinerlei Tätigkeit von illegalen Nationalsozialisten gibt, es ist nicht anzunehmen, daß in Österreich keinerlei Ansätze vorhanden sind, irgendwelche Gelegenheiten auszunützen, um Schwierigkeiten hervorzurufen. Ich überschätze das an sich nicht; ich bin überzeugt, daß das Volk stark genug ist, unter

Umständen rücksichtslos mit solchen Versuchen aufzuräumen. Aber immerhin sind zweifellos solche Ansätze in Österreich vorhanden. Es bedarf der Wachsamkeit der ganzen Bevölkerung, um solchen Versuchen möglichst zu Beginn entgegenzutreten, um möglichst zu Beginn den Behörden die Gelegenheit zu geben, rechtzeitig einzugreifen und irgendwelche für die Öffentlichkeit und für den ganzen Staat unliebsame Weiterungen zu vermeiden.

Ich möchte weiter darauf hinweisen, daß es angesichts der zum Teil ungeheuren Korruption, die Österreich durchsickert und wie Eiter durch alle Adern unseres Volkskörpers fließt, gar nicht schlecht wäre, wenn man die Bevölkerung ermuntern würde, Anzeigen zu erstatten, ihre Beobachtungen bekanntzugeben, um wenigstens auf einigen Teilgebieten des öffentlichen Lebens den so notwendigen Kampf gegen die um sich greifende Korruption zu organisieren. Es besteht kein Zweifel, daß das vorliegende Gesetz von allen als eine Abschreckung aufgefaßt werden wird, Beobachtungen bekanntzugeben, überhaupt begründete Anzeigen zu erstatten. Große Teile der Bevölkerung werden den Eindruck haben, man wüßte so etwas nicht, und sie sagen sich: „Schön, werden wir die Beobachtung für uns behalten; fällt uns gar nicht ein, uns in Schwierigkeiten zu begeben; das sollen die Behörden für sich allein ausmachen!“

Man muß sich darüber klar sein: Wir leben keineswegs in normalen Zeiten, vor allem was den Komplex der Korruption betrifft, und ohne die Wachsamkeit der Bevölkerung, ohne die tätige Mitwirkung der Bevölkerung wird es für die Behörden außerordentlich schwierig sein, rechtzeitig Beobachtungen zu sammeln und rechtzeitig einzugreifen.

Man muß dabei noch folgendes berücksichtigen, und das wissen alle hier im Hause: Gerade einfache Leute erstatten ihre Anzeigen, beziehungsweise geben ihre Beobachtungen in einer sehr ungenügenden, sehr eingeschränkten Form bekannt, und es ist für einen juristisch geschulten Menschen, für einen, hinter dem ein guter Advokat steht, unter Umständen ein leichtes, das, was häufig nur eine ungeschickt übertriebene Formulierung war, so zu verdrehen, als ob wider besseres Wissen eine Schädigung beabsichtigt gewesen wäre.

Es ist daher für mich vollkommen klar: die Wirkung dieses Gesetzes wird nicht die sein, daß man den wirklichen Denunzianten das Handwerk legt; denn die wirklichen Denunzianten, die wirklichen Geschäftemacher an allen Umwälzungen verstehen es ausgezeichnet, sich der jeweiligen Macht anzupassen —

vorgestern haben sie die Partei denunziert, heute die anderen, und übermorgen werden sie die nächsten denunzieren —, gegen diese wird also das Gesetz ein sehr unzureichender Schutz sein. Das Gesetz wird lediglich bewirken, daß die Masse sich sagt: Die Behörde wünscht unsere Wachsamkeit nicht, wünscht nicht unsere Mitwirkung bei den verschiedenen aufklärungsbedürftigen Dingen — schön, wir wollen uns nicht die Finger verbrennen; sollen es sich die Behörden selber ausmachen. Das werden die tatsächlichen, die wirklichen Ergebnisse dieses Gesetzentwurfes sein.

Wir wollen hier diese ernstesten Bedenken vorbringen und darauf hinweisen, daß die Gefahr einer Lähmung der Wachsamkeit der Bevölkerung besteht, daß man das Gesetz im wesentlichen als eine Schutzmaßnahme für die Nazi auffassen kann, als eine Schutzmaßnahme für die Kollaborateure, für alle jene, die die Wachsamkeit des Volkes, die Beobachtung durch die Öffentlichkeit zu scheuen haben.

Ich möchte zum Schluß sagen: Wir sind absolut der Meinung, daß alles Erdenkliche gegen das wirkliche Denunziantenunwesen geschehen soll; wir sind der Meinung, daß wie in den vergangenen hundert Jahren die bisherigen Bestimmungen des Strafgesetzes ausreichen. Wir haben sehr ernste und sehr schwere Bedenken gegen diesen neuen Gesetzentwurf. Aber wir wollen nicht den Eindruck erwecken, daß wir auch nur im leinsten gewillt wären, Denunzianten zu schützen oder irgendwelche Maßnahmen gegen Denunziationen zu unterbinden. Wir werden daher trotz unserer Mahnung, trotz unserer Warnung, daß dieses Gesetz positiv wahrscheinlich nichts bewirken, negativ aber unliebsame Folgen haben wird, für diesen Gesetzentwurf stimmen.

*

Der Gesetzentwurf wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 13. Punkt lautet: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (380 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung abgeändert wird (423 d. B.).

Berichterstatter Müllner: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 18. Juni 1947 mit der Regierungsvorlage 380 der Beilagen befaßt. Diese Regierungsvorlage sieht vor, den Ermächtigungsrahmen jenes Ermächtigungsgesetzes zu erweitern, das am 25. Juli 1946 beschlossen wurde. Damals wurde der Bundesregierung

die Ermächtigung erteilt, auch Anleihen bis zu einem Betrage von 100 Millionen Dollar und 15 Millionen Pfund Sterling aufzunehmen und bis zu diesem Betrage die Ausfallhaftung zu übernehmen. Im Laufe des Dezembers wurde dieser Ermächtigungsrahmen auch auf die Haftung als Bürge und Zahler ausgedehnt und die Regierung in die Lage versetzt, auch andere Auslandsanleihen in anderer ausländischer Währung aufzunehmen. Für diese Haftungsübernahme sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Ausdehnung des Ermächtigungsrahmens auf 200 Millionen Dollar vor. Die Ausfallhaftung und die Haftung als Bürge und Zahler ist in gleicher Weise vorgesehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf 380 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird die Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.

Es folgt der 14. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (401 d. B.): Bundesgesetz, womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung und einiger anderer Gesetze abgeändert und ergänzt werden (Strafprozeßnovelle 1947) (424 d. B.).

Berichterstatter Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen seit 1945 wirken sich auf allen Gebieten, also auch auf dem Gebiete der Rechtsordnung aus. Klar daher, daß auch die Strafprozeßordnung reformbedürftig ist, überflüssig zu betonen, daß die Reform aus naheliegenden Gründen sich nur auf Teilgebiete beschränken kann. Vor allem aber ist die Reform bedingt durch die Überlastung der Gerichte, durch den Mangel an politisch unbemakelten Richtern.

Die zur Beratung stehende Strafprozeßnovelle sieht im wesentlichen nachstehende Änderungen des bestehenden Rechtszustandes vor:

1. Vereinfachung des Verfahrens bei Ansuchen um Entlassung in Volksgerichtshofverfahren wegen Verbrechen, die mit mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, also Mord, Raub usw.

Erfahrungsgemäß werden derartige Ansuchen à tout prix gestellt, ohne jede Aussicht auf Erfolg. Nach den geltenden Bestimmungen entscheidet über solche Ansuchen der Gerichtshof zweiter Instanz.

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, den Untersuchungsrichter nicht nur im Volksgerichtshofverfahren, sondern ganz allgemein zu ermächtigen, solche Anträge zu verwerfen,

wenn er und der Staatsanwalt der Überzeugung sind, daß Flucht-, Verabredungs- oder Wiederholungsgefahr vorliegt. Besteht nach Ansicht des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts nur Fluchtgefahr, so ist der Antrag auf Entlassung ebenfalls abzulehnen, wenn dieser Haftgrund durch die Kautionsleistung nicht beseitigt werden kann; nur in zweifelhaften Fällen — Staatsanwalt und Untersuchungsrichter gehen nicht konform — soll das Oberlandesgericht entscheiden. Also alle möglichen Garantien einer objektiven Entscheidung einer korrekten Justiz.

Ein Widerspruch zum Staatsgrundgesetz von 1862 zum Schutz der persönlichen Freiheit ist nicht zu erblicken, weil dieses Gesetz, wonach wegen des Verdachtes der Flucht verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft gegen Kautionsleistung oder Bürgschaft unterbleiben oder aufgehoben werden muß, keine Bestimmung über Verbrechen mit mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe enthält. Erst die Strafprozeßnovelle von 1918 hat ja in Abänderung der Strafprozeßordnung statuiert, daß der Gerichtshof zweiter Instanz bei diesen Verbrechen die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuß oder seine Entlassung bewilligen kann.

2. Reform des Auslieferungsverfahrens. Bisher wurde eine Auslieferung dann, wenn der Auszuliefernde in Österreich eine strafbare Handlung begangen hatte, erst nach Durchführung des österreichischen Strafverfahrens und der Vollstreckung der Strafe bewilligt, was nicht zweckmäßig erscheint, wenn die in Österreich zu gewärtigende Strafe gegenüber der im Ausland zu erwartenden Strafe unwesentlich ist. In solchen Fällen soll der Staatsanwalt daher ermächtigt werden, von der Verfolgung abzusehen oder unter dem Vorbehalt einer späteren Verfolgung zurückzutreten. Im Zusammenhang damit sollen auch die Fristen bei der Fortsetzung des Strafverfahrens geändert werden.

3. Änderung der Bestimmungen im Falle der Auslieferung eines zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten. Es wird die Möglichkeit gegeben, von der Vollstreckung abzusehen oder den Strafreis nachzusehen, wenn der Verurteilte nach Österreich zurückkehrt. Entscheiden soll auf Antrag des Staatsanwaltes der Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz, bei Bedenken gegen den Antrag ein Richterkollegium von drei Richtern. Die erwähnten Bestimmungen sollen analog Anwendung finden auf die Anordnung der nachträglichen Vollstreckung der Strafe sowie auf die Strafe der Unterbringung in einem Arbeitshaus.

4. Aus expeditiven Gründen sollen in Hinblick in Abänderung des Gesetzes vom

57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 2. Juli 1947. 1559

21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung, positive Entscheidungen bei Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt dem Vorsitzenden allein übertragen werden. Analoge Anwendung ist bei Urteilen eines ehemaligen deutschen Militärgerichtes oder der ehemaligen verbrecherischen SS-Gerichte vorgesehen.

5. Ganz neu sind der Aufschub und die Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen aus volkswirtschaftlichen Gründen. Ähnliche Bestimmungen wurden in der Zeit des ersten Weltkrieges getroffen, sie waren jedoch auf die Dauer des Krieges beschränkt. Der Entwurf sieht von einer zeitlichen Beschränkung ab, da das Übermaß der volkswirtschaftlichen Schädigungen eine Besserung in absehbarer Zeit kaum erwarten läßt. Maßnahmen dieser Art können aber nur auf Antrag einer Behörde getroffen werden.

Im übrigen sollen die Bestimmungen über den Aufschub oder die Unterbrechung der Strafvollziehung aus Rücksicht auf den Verurteilten und seine Familie sinngemäß angewendet werden. Im Justizausschuß wurde einhellig der Meinung Ausdruck verliehen, daß derartige Bestimmungen nur aus zwingenden Gründen getroffen werden sollen. Es ist auch selbstverständlich, daß alle Voraussetzungen, wie Würdigkeit usw., für derartige Entscheidungen vorhanden sein müssen.

6. Korrekturen verschiedener Redaktionsfehler in bestehenden Gesetzen.

7. Aufhebung der in den Unglücksjahren 1934 und 1935 erlassenen Sondervorschriften über die Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, denen zufolge Ehrenbeleidigungen durch Anzeigen an eine Behörde oder an behördliche Organe grundsätzlich nur vom Staatsanwalt oder nur mit Genehmigung des Staatsanwaltes verfolgt werden konnten, eine Bestimmung, die sich zum Schutze des Denunziantentums entwickelt hat, über das wir heute ja einiges gehört haben. Dagegen sollen die Bestimmungen über Straflosigkeit von Beschimpfungen, Mißhandlungen usw. auf Grund vorangegangener Provokation aufrechterhalten werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage mit stilistischen Änderungen einstimmig angenommen. Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Die Strafprozeßnovelle, die uns zur Beschlußfassung vorliegt, gibt uns Gelegenheit, einige grundsätzliche Fragen unserer österreichischen Rechtsprechung zu erörtern.

Wir können es nicht leugnen, neben der ungeheuren wirtschaftlichen Not, die sich von Tag zu Tag ausbreitet und unser Volk beunruhigt, ist im Volk eine wachsende Beunruhigung wegen der Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Österreich erkennbar. Wir dürfen nicht glauben, daß die großen wirtschaftlichen Ereignisse das Volk von der Überprüfung der Rechtsverhältnisse ablenken, die wir in diesem Lande haben. In wenigen Tagen werden es 20 Jahre her sein, seit die große Katastrophe des 15. Juli 1927 die erste Republik Österreich erschüttert hat, eine Warnung, die uns zu denken geben muß, da die Fragen von Recht und Unrecht zu allen Zeiten geeignet sind, die Leidenschaft des Volkes aufs tiefste aufzuwühlen.

Hohes Haus! Ich will mich von einer unbegründeten Kritik an Urteilen völlig fernhalten, die in letzter Zeit gefällt wurden. Ich weiß, wie schwer es ist, gerade in politischen Verfahren ein richtiges Urteil zu fällen, ein Urteil, das vom Volk verstanden wird. Ich habe mich immer jeder demagogischen Auswertung von Gerichtsurteilen enthalten, denn ich halte dies für schädlich; aber um nur auf den berühmten und berüchtigten Prozeß Dr. Schmidt zurückzukommen, möchte ich hier doch eines klar und deutlich sagen:

Wir haben nach einem monatelangen Prozeß erlebt, daß der Staatsanwalt keinen Strafantrag gestellt hat, wahrscheinlich, weil er davon überzeugt war, daß das Prozeßmaterial nicht ausreichte, um einen solchen Antrag zu stellen; anders war seine Haltung nicht verständlich. Hohes Haus! Wenn der Anklagevertreter der Überzeugung ist, sein Plädoyer ohne Strafantrag schließen zu sollen, dann fragt man sich, warum dieser Prozeß überhaupt geführt wurde. Der Prozeß hat bestimmt niemandem in diesem Lande Nutzen gebracht, er hat die Leidenschaften des Volkes aufgewühlt, er hat ein unbefriedigendes Ende genommen, und wir können also nur hoffen, daß nunmehr wenigstens durch die Entscheidung der Beschwerdekommision dem Rechtsgefühl der Bevölkerung Rechnung getragen und Dr. Schmidt als das erklärt wird, was er ist, als ein nationalsozialistischer Kollaborateur.

Aber es hat doch keinen Sinn, einen solchen Strafprozeß zu führen, wenn man davon überzeugt ist, daß man mit den gegenwärtigen Bestimmungen des Strafgesetzes nicht durchkommt, wenn man überzeugt ist, daß man den Tatbestand, der den Kern der Anklage bildet, nicht aufrechterhalten kann. Damit erschüttert man nur das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit, und ich glaube, dies ist ein Fehler in unserer

Rechtspolitik, der einmal klar und deutlich ausgesprochen werden muß.

Hohes Haus! Die zweite Frage, die immer wieder auftaucht, ist die Frage der Überlastung der Gerichte. Ich kenne die Verhältnisse bei den Gerichten sehr genau und ich gebe ohne weiteres zu, daß die Untersuchungsrichter und Staatsanwälte auf das allerschwerste mit Arbeit überlastet sind. Diese Überlastung hat zur Folge, daß man versucht, sich die Dinge so einfach als möglich zu machen. Es werden im vereinfachten Verfahren Anklagen erhoben, ohne daß der Beschuldigte vorerst überhaupt gehört wird. Man glaubt, sich die Voruntersuchung ersparen zu können, und das Ergebnis ist immer unbefriedigend. Entweder es kommt ein Urteil heraus, mit dem man nicht zufrieden ist; in den meisten Fällen aber kommt kein Urteil heraus, sondern die Akten gehen vom Vorsitzenden an den Untersuchungsrichter zurück, und die Arbeit muß nachträglich doch gemacht werden. Anstatt einer Arbeitersparnis ist also eine Arbeitsvermehrung eingetreten, weil man zum mindesten eine Hauptverhandlung unnötig anberaumt hat, und damit wird weder der Entlastung der Gerichte noch dem Ansehen der Gerechtigkeit irgendwie gedient.

Die Frage der Entlastung unserer Gerichte wird also nicht auf diese Weise gelöst werden können, daß man glaubt, sich die Arbeit in Rechtsfragen, die immerhin über das Schicksal von Menschen entscheiden, irgendwie erleichtern zu können. Die Schwierigkeiten sind da, sie müssen irgendwie überwunden werden, aber die Versuche, die Arbeit möglichst einzudämmen, führen zu doppelter Arbeit und in vielen Fällen noch zu schlechten Urteilen.

Hohes Haus! Und nun zu der Vorlage, die uns hier heute beschäftigt. Die Strafprozeßnovelle enthält Bestimmungen, die uns befriedigen, und sie enthält Bestimmungen, die uns nicht befriedigen und die wir nur mit sehr gemischten Gefühlen hinnehmen.

Zunächst möchte ich von den Dingen sprechen, die unsere Bedenken hervorrufen. Es liegt im Zuge der Zeit und im Zuge der Bemühungen, die Gerichte zu entlasten, daß die Anwendung von Rechtsmitteln möglichst eingeschränkt wird und daß zweite Instanzen möglichst ausgeschaltet werden. Ich darf darauf verweisen, daß unser ganzes Volksgerichtsverfahren keine Rechtsmittel kennt, daß man gegen ein Volksgerichtsurteil weder Nichtigkeitsbeschwerde noch Berufung erheben kann; ich habe meine Bedenken über diesen Umstand schon anlässlich der Budgetdebatte zum Ausdruck gebracht. Nun bringt diese Strafprozeßnovelle wieder eine

Einschränkung der Möglichkeit mit sich, den Gerichtshof zweiter Instanz anzurufen. Mag sein, daß es sich dabei um keine große Sache handelt; die Abänderung des § 194 St. P. O. bedeutet aber, daß in allen Fällen, in denen die obligatorische Untersuchungshaft an und für sich vorgeschrieben ist, in denen aber der Antrag an den Gerichtshof zweiter Instanz gestellt werden konnte, von der Verhängung der Haft abzusehen oder die Haft aufzuheben, solche Anträge nicht weitergeleitet werden, wenn der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter der einheitlichen Überzeugung sind, daß dem Antrag nicht stattzugeben sei.

Hohes Haus! Es mag sein, daß dies eine Vereinfachung bedeutet; es mag sein, daß in vielen Fällen, in denen die Untersuchungshaft obligatorisch vorgeschrieben ist, Enthaftungsanträge wenig Erfolg haben und daß solche Anträge mitunter auch schikanös gestellt werden. Das alles will ich als Kenner der österreichischen Rechtsverhältnisse nicht in Abrede stellen, aber daß Untersuchungsrichter und Staatsanwalt durch eine gegenseitige Verständigung allein in der Lage sind, darüber zu entscheiden, ohne daß die zweite Instanz gehört wird, das bedeutet, daß man diese Dinge überhaupt nicht prüfen wird. Bei der Überlastung der Gerichte wird in solchen Fällen der Untersuchungsrichter zum Staatsanwalt sagen: Du bist doch damit einverstanden, daß der Angeklagte sitzen bleibt? Daraufhin wird der Staatsanwalt die Sache unterschreiben, und die Angelegenheit wird damit erledigt sein. Die Akten werden in der Richtung, ob eine Enthaftungsmöglichkeit oder ein Enthaftungsgrund vorliegt, überhaupt nicht geprüft werden. Wir erleben es ja jetzt schon, daß die Überprüfung von Untersuchungsakten ungemein lange dauert und oberflächlich erfolgt. Wenn aber Richter und Staatsanwalt wissen, daß die zweite Instanz ausgeschaltet wird, so glaube ich, daß es überhaupt keine Möglichkeit geben wird, aus der Untersuchungshaft herauszukommen, während dies der § 194 St. P. O. früher möglich gemacht hätte. Wir müssen dies zunächst hinnehmen, aber es ist zweifellos eine Verschlechterung auf dem Gebiete unseres Rechtslebens.

Hohes Haus! Täuschen wir uns nicht: zwei Instanzen, Berufungs- und Beschwerdemöglichkeiten, haben eine grundsätzliche Bedeutung. Sie zwingen die Justiz zur Sorgfalt und zum Verantwortungsbewußtsein und geben dem betroffenen Beschuldigten ein gewisses Gefühl der Rechtssicherheit, das Gefühl, daß er nicht durch einen unglücklichen Zufall in einen Straffall verstrickt werden kann, aus dem er nicht mehr herausfindet.

Um die Möglichkeiten, einen Fall vor die zweite Instanz zu tragen, ist lange gekämpft worden, und ich sage: Sehr leicht wird ein Gesetz aus zeitbedingten Gründen verschlechtert, aber selten gelingt es dann, wenn die Verhältnisse anders geworden sind, ein solches Gesetz wieder zu verbessern. Die Ausnahmefälle, die dafür sprechen, solche Bestimmungen aufzunehmen, sind meist der Anfang einer Entwicklung, die uns wenig Freude bereitet. Ich fühle mich verpflichtet, diese Dinge frei und offen zu sagen, weil wir hier ein großes Maß an Verantwortung auf uns nehmen.

Hohes Haus! Und nun zu einigen anderen Bestimmungen, die die Strafprozeßnovelle enthält. Von Bedeutung ist, daß neue Gründe für den Strafaufschub, aber auch Gründe für die Strafunterbrechung, die es bis jetzt nicht gegeben hat, in diese Strafprozeßnovelle eingebaut wurden.

Wir wissen, daß die österreichische Wirtschaft mitunter nicht einen einzigen Menschen, der besondere fachliche Qualitäten hat, entbehren kann und daß es mitunter für die Allgemeinheit schädlich ist, wenn ein qualifizierter Arbeiter aus dem Arbeitsprozeß herausgezogen wird, um eine Strafe anzutreten. Es kann für die Allgemeinheit durchaus zweckmäßiger sein, wenn der Arbeitsprozeß zuerst abgeschlossen wird und er dann die Strafe anzutreten hat. Ich habe also für diesen Teil volles Verständnis.

Wenn wir aber darangehen, den Strafvollzug auch zu unterbrechen, wenn der wirtschaftliche Prozeß es erforderlich macht, so müssen wir doch den dringenden Wunsch aussprechen, daß eine solche Unterbrechung des Strafvollzuges nur in äußersten Ausnahmefällen gewährt wird, denn letzten Endes soll ein Strafvollzug eine abschreckende Wirkung für den Verurteilten und seine Umwelt ausüben. Eine Strafe, die auf Raten abgegessen werden kann, verliert den Charakter der erzieherischen Wirkung vollkommen. Wir sind der Meinung, daß von diesen neuen Bestimmungen ein sparsamer Gebrauch gemacht werden soll, weil sie nur dann zu rechtfertigen sind.

Hohes Haus! Die Strafprozeßnovelle beseitigt auch den Artikel III des Bundesgesetzes vom 17. August 1934 über die Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. Die Aufhebung dieses Artikels ist eine logische Folge des Gesetzes gegen die Denunzianten, das das Hohe Haus vor wenigen Minuten beschlossen hat. Wenn man auf der einen Seite Denunziation als strafbar erklärt, kann man nicht in Ehrenbeleidigungsbestimmungen einen Denunziantenschutz bestehen lassen,

wonach derjenige straffrei sein soll, der eine Mitteilung beleidigenden Inhaltes an eine Behörde macht.

Wir waren immer gegen diese Bestimmung. Wir waren der Meinung, daß man es jedem Menschen überlassen muß, seine Ehre vor Gericht zu verteidigen, und daß Einschränkungen auf diesem Gebiete unerfreulich sind. Wir betrachten es als erfreulichen Teil der Strafprozeßnovelle, daß nunmehr diese Bestimmungen, die wir immer bekämpft haben, ausgeschaltet wurden.

Der Herr Abgeordnete Fischer hat vorhin Bedenken geäußert, daß man durch besondere Strafbestimmungen die Denunziation unter Strafe stellt. Ich glaube gar nicht, daß das Gesetz, das wir vorhin beschlossen haben, und daß die Aufhebung des Denunziantenschutzes, der in den bisherigen Ehrenbeleidigungsbestimmungen vorhanden war, wirklich eine Schutzmaßnahme für die Nazi und die Kollaborateure ist. Das glaube ich nicht. Das österreichische Volk hat einen zu guten Instinkt und ein zu gutes Rechtsgefühl, um nicht zu wissen, wo es notwendig ist, Anzeigen zu machen, um den Staat zu schützen. Ich sehe also weder in dem einen Gesetz, das wir beschlossen haben, noch in diesen Bestimmungen der Strafprozeßnovelle eine Gefahr.

Hohes Haus! Ich habe diese Vorlage zum Gegenstand genommen, um einige grundsätzliche Fragen zu besprechen. Ich habe das für notwendig gehalten, weil ich der Überzeugung bin, daß das Rechtsleben ein Spiegelbild des Staates und der Demokratie ist und daß nur ein Volk, das unermüdlich auf sein Recht bedacht ist, zur wahren Demokratie gelangt. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Der Gesetzentwurf wird bei der Abstimmung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

15. Punkt ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (385 d. B.): Bundesgesetz über die Zulässigkeit der gerichtlichen **Geltendmachung verjährter Rechte** (425 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Es ist uns allen zweifellos eine große Freude, daß jetzt fast jeden Tag Österreicher in die Heimat zurückkehren, die in der Zeit des Faschismus und des Nationalsozialismus gezwungen waren, außerhalb Österreichs ihr Leben zu fristen. Sowohl die Menschen, die aus politischen, religiösen oder nationalen Gründen zwischen 1934 und 1945 Österreich verlassen mußten, als auch die Österreicher, die, in Hitlers Armeen hineingezwungen, vielfach mit Begeisterung die Gelegenheit er-

griffen, sich durch die Flucht in die Gefangenschaft dem verhassten Zwang zu entziehen, sind als Opfer des Faschismus und Nationalsozialismus zu betrachten. Ihre Rückkehr bedeutet eine wertvolle Verstärkung der aufbauwilligen Kräfte unseres Landes, gleichgültig, ob sie aus der Emigration, aus Schanghai oder Palästina, New York oder Biro-Bidschan, oder ob sie aus den Kriegsgefangenenlagern Schottlands oder der Pyrenäen, aus Texas oder dem Kaukasus zurückgekehrt sind oder erst zurückkehren werden.

Mit ihrer Rückkehr tauchen die verschiedensten Rechtsfragen auf. Die wichtigste ist zweifellos die Frage der Geltendmachung verjährter Rechte. Bald nach der Befreiung wurde von der Provisorischen Staatsregierung eine Hemmung der Verjährungsstristen bis Ende 1945 verfügt. Bei Ablauf dieser Verfügung schien es, als ob eine Verlängerung jener Maßnahme nicht notwendig sei. Inzwischen hat sich aber gezeigt, daß auch heute noch viele Hindernisse für eine rechtzeitige Geltendmachung verjährter Rechte und Forderungen bestehen und vermutlich noch längere Zeit bestehen werden. Dazu kam noch, daß aus politischen Gründen eine Reihe von Personen seit 1934 verhindert war, ihre Rechte geltend zu machen, welches Unrecht wieder gutgemacht werden muß.

Beiden Erfordernissen trägt der vorliegende Entwurf vollinhaltlich Rechnung. Der Justizausschuß hat darüber hinaus sogar die Meinung vertreten, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fristen allzu kurz seien und in den §§ 1 und 2 die Fristen für die Geltendmachung verjährter Rechte um ein Jahr verlängert werden müßten. Er ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß bei dem schleppenden Postgang von heute die Mitteilung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes die in anderen Weltteilen lebenden Emigranten unter Umständen so spät erreichen könnte, daß ihnen eine rechtzeitige Geltendmachung absolut unmöglich gemacht würde.

Im § 2 wurde außerdem die in der Regierungsvorlage vorgesehene Frist des 13. März 1938 durch die Frist 12. Februar 1934 ersetzt, da es feststeht, daß eine Reihe von Menschen seit 1934 nicht in der Lage gewesen ist, für ihre Rechte einzutreten.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Als 16. Punkt folgt der Bericht und Antrag des Justizausschusses über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (**Lohnpfändungsanpassungsgesetz**) (426 d. B.).

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Wir haben es in Österreich mit einer Aufwärtsbewegung der Löhne und Preise zu tun. Die steigenden Lebenskosten haben Lohnbewegungen ausgelöst, die notwendig waren und die berücksichtigt wurden, weil unsere arbeitende Bevölkerung ansonsten den Lebensunterhalt nicht mehr decken konnte.

Nun ist es notwendig, die Pfändungsschutzgrenzen dementsprechend abzuändern, denn die Lohnerhöhung wäre für den Arbeiter sinnlos, wenn am nächsten Tag der Exekutor käme und ihm das wegpfändete, was er für den Lebensunterhalt mehr bekommt. Aus diesem Grunde haben die Abg. Linder, Wolf und Genossen einen Antrag, betreffend die Anpassung der Freigrenzen für die Lohnpfändung an die eingetretenen Lohnsteigerungen, eingebracht. Dieser Antrag wurde im Justizausschuß einer Beratung unterzogen. Das Justizministerium hat seinerseits gleichfalls einen fast gleichlautenden Antrag eingebracht, der ziffernmäßig genau dasselbe beinhaltet hat wie der Entwurf der genannten Abgeordneten. Wir haben daher im Justizausschuß die Regierungsvorlage zur Grundlage unserer Beratungen gemacht.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß durch eine einheitliche Regelung der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen abgeändert wird und daß die dort genannten Beträge ungefähr in allen Sätzen um 60 Prozent erhöht werden. Dies entspricht den wirtschaftlichen Bedürfnissen, und der Justizausschuß war einheitlich der Auffassung, daß eine solche sechzigprozentige Erhöhung des pfändungsfreien Einkommens durchgeführt werden soll.

Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß wir als Grundlage des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen noch immer eine reichsdeutsche Verordnung haben. Der Justizausschuß ist sich darüber klar gewesen, daß wir, wenn wir die Verhältnisse neu gestalten, auch auf diesem Gebiet zum rein österreichischen Recht zurückkehren müssen. Die Tatsache, daß eine deutsche Verordnung die Grundlage für den Pfändungsschutz ist, erklärt, daß wir in dem Gesetzentwurf noch Beträge in Reichsmark ausgedrückt haben, denn die deutsche Verordnung sieht Reichsmarkbeträge vor. Wenn wir jetzt diese Beträge ändern, müssen wir im Gesetzentwurf von der Markwährung auf die Schillingwährung übergehen. Ich sage dies nur, um

57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 2. Juli 1947. 1563

dem Hohen Haus klarzumachen, warum uns ein Gesetz vorliegt, in dem Beträge einmal in Schilling und das andere Mal in Reichsmark aufscheinen. Das erklärt sich also aus der Tatsache, daß die Grundlage für dieses Gesetz noch eine deutsche Verordnung ist. Das Justizministerium hat aber die Versicherung gegeben, daß auf dem Gebiete des Lohnpfändungsrechtes bald rein österreichische Rechtsbestimmungen Platz greifen werden.

Im Auftrag des Justizausschusses beantrage ich, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für Donnerstag, 3. Juli, 10 Uhr, einberufen. Tagesordnung: Kulturübereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik; Abänderung des Einkommensteuergesetzes; Novelle zum Nationalsozialistengesetz; Bundesgesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“. Eine Ergänzung bleibt vorbehalten.

Mittwoch, den 2. Juli, tritt um 15 Uhr der Hauptausschuß, um 16 Uhr der Ausschuß für soziale Verwaltung zusammen.

Die für Mittwoch, 2. Juli, 14 Uhr, einberufene Sitzung des Rechnungshofausschusses wird auf Donnerstag, 3. Juli, nach Schluß der Haussitzung verschoben.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 15 Minuten.